



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

02/2016

am **Mittwoch, den 6. Juli 2016**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.02 Uhr**

Ende : **20.45 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 28.06.2016 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Setz Maria
05		Woschitz Christian
06	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
07		Archer Johann

08		Brückler Johann
09		Domes Barbara
10		Haller Kurt
11		Hinteregger Dagmar
12		Hyden Gerald Karl
13		Leitmann Karl
14		Maier Marcel
15		Pertl Daniel, MSc
16		Pichler Robert
17		Sablatnig Erich
18		Steiner Ing. Beatrix
19		Strohmaier Michael
20		Tauber Patrick
21		Wallner Karl
22		Walter Thomas
23		Wieser Mag. Thomas
24		Widmann Juliana
25	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Furian Hartwig
26		Plieschnegger Gottfried
27		Steiner Andrea

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Leitmann Karl
02	Protokollprüfer	Strohmaier Michael

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GV Tengg Ing. Manfred (vertreten durch EGR Plieschnegger Gottfried)

GV Gasser Andreas (vertreten durch EGR Steiner Andrea)

GR Unterweger Gerald Franz (vertreten durch EGR Furian Hartwig)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
D		Bildung und Wahl der Ausschüsse gem. § 26 K-AGO Festlegung der Änderung der Anzahl der Mitglieder im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit
E		Wahl eines Ausschussmitgliedes in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit gem. § 26 K-AGO
TOP		
01.		Wege- und Teilungsangelegenheit/en: Lipizach: Übernahme der neu vermessenen Weganlage und Änderung bei öffentlicher Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach
02.		Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungsfall 2/C4/2007
03.		Ansuchen auf Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen:
	03.1.	Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer , Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth
	03.2.	Adis Alagic , Parz. 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal
	03.3.	Renate Köhler , Parz. 53/5, KG 72132 Kreuth
04.		Teilbebauungsplan „Wohnanlage Kreuth“, Verordnung
05.		Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 (Neuerlassung eines textlichen Bebauungsplans)
06.		Kontrollausschussbericht/e
	06.1.	Kontrollausschusssitzung 3/2016 vom 24.05.2016
	06.2.	Kontrollausschusssitzung 4/2016 vom 04.07.2016
07.		2. Nachtragsvoranschlag für 2016
	07.1.	Rücklagenbewegungen
	07.2.	Verordnung
08.		Wasserverband Wörthersee-Ost: Beschluss - Zerteilungsschlüssel für die Kommunalsteuer
09.		Kinderbetreuungsordnung, Anpassung an Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung
10.		Hortordnung, Anpassung an Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung
11.		Gewerbezone Ebenthal, Genehmigung von Kaufverträgen
	11.1.	Markus Enzfellner und Stefo Maric, Parz. 907/1, 993 m ²

	11.2.	J.R. Company, Parz. 521/3, 2.144 m ²
12.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	12.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße: Goessstraße, Adolf-Schärf-Str., Sackgasse, Erlengasse, Rosengasse, Josef-Leiner-Straße, Gurnitzer Straße, Thomas-Koschat-Straße, Oremusstraße und Hans-Sima-Straße (Grabungs- und Verlegearbeiten für de BC Regionalwärme Ebenthal GmbH), Zahl: 120-20/BGM4/2016-Ze/Th
13.		Mittelfristiger Beschaffungsplan der Feuerwehren der Marktgemeinde
14.		Kindernest gem. GmbH:
	14.1.	Anpassung bestehender Vertrag für Führung der Kindergartengruppe „Sonnenkinder“ Zell/Gurnitz (Personalbeistellung)
	14.2.	Vertrag für Führung der Kindergartengruppe „Sternenzauber“ (Personalbeistellung)
	14.3.	Grundsatzbeschluss: Förderung der 2. Kindertagesstätte „Abracadabra“ in Gradnitz
15.		WVA Ebenthal – BA 04: Aufnahme eines Bankdarlehens zur Restfinanzierung (€ 500.000,-)
16.		Abfallwirtschaft
	16.1.	Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung)
	16.2.	Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)
	16.3.	Tarifordnung für das Wertstoffsammelzentrum (Wertstoffsammelzentrums-Ordnung)
17.		Straßenbauprogramm 2016: Auftragsvergaben
18.		Fernwärmeversorgung
	18.1.	Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge
	18.2.	Fernwärmeversorgung Niederdorf – Abschluss weiterer Förderverträge
19.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	19.1.	<u>Antrag Nr. 18:</u> Trinkwasserbrunnen am Radweg
	19.2.	<u>Antrag Nr. 19:</u> Verbot des Einsatzes von Glyphosat
20.		Verkauf der Liegenschaft der ehem. VS Radsberg
21.		Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee GmbH: Übertragung der Anteile der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee an den Tourismusverband Klagenfurt – Gesellschafterbeschluss
22.		ASKÖ mexlog Gurnitz – Clubhausbau
	22.1.	Nachtrag zum Pachtvertrag mit Reinhard Felsberger vom 29.03.2012 (Einräumung und Bekräftigung von Superädifikaten & Barechten sowie Entschädigungen)
	22.2.	Finanzierungsplan
23.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B: Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung eine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest folgende schriftlich vorliegende Frage:

Frage 04 (GR-Periode 2015/21):

Anfrage von **GV Christian Woschitz** an **Bürgermeister Franz Felsberger**:

Gemäß § 43 der K-AGO stelle ich dem Bürgermeister folgende Frage:

Durch die geplante Errichtung mehrerer Gebäude auf der „Dermuthwiese“ in Waidmannsdorf (15 bzw. 23 Wohnblöcke) dürfte es zu einer Verschärfung der bestehenden Grundwasserproblematik kommen. Jeder Eingriff in den Wasserhaushalt wirkt sich auf dahinterliegende Gebiete, in diesem Fall die Gemeinde Ebenthal, aus. Momentan werden vom Joanneum Research Untersuchungen durchgeführt. Daher unsere Frage: Wieweit ist die Marktgemeinde Ebenthal in diesbezügliche Entscheidungen eingebunden?

Bgm Felsberger antwortet sinngemäß:

Nachdem es die Stadt Klagenfurt betreffe, sei man natürlich auch mit eingebunden, wenn es bei uns ein Problem gebe. Man habe auch ein Gutachten erstellen müssen, z. B. in Niederdorf. Da sei er in das Ganze nicht eingebunden.

Gibt es Zusatzfragen?

GR Ing. Steiner: Es sei so, dass die Problematik Ebenthal auch erreiche, nachdem, was man bis jetzt gehört habe. Inwieweit die Gemeinden informiert werden, gehe uns sehr wohl was an. Sie finde, dass man als Gemeinde in Klagenfurt sehr wohl ein Mitspracherecht verlangen müsste.

Bgm Felsberger: Der Bürgermeister der Gemeinde Ebenthal sei eingebunden, auch beim Wasserverband Sattnitz, wo jetzt Regulierungsmaßnahmen, Tieferlegungen usw. geplant seien. Es konnte unter den Gemeinden bis dato keine Einigkeit erzielt werden. Die Seegemeinden wehren sich vehement, da mitzuzahlen. Er sei bei jeder Sitzung dabei. Damit wollen sie die Grundwasserthematik entschärfen. Er werde dort natürlich größten Wert darauf legen, dass die Schleusen dementsprechend mit eingebunden seien. Der Arm, der durch den Goesspark geht, solle miteinfließen. Der Feuerbach sei ja super reguliert. Dort habe man im Großen und Ganzen kein Problem. Die Stadt Klagenfurt überlegt, dieses Problem in diesem Bereich in den Griff zu bekommen. Er werde gerne dem Gemeinderat berichten, wenn es dort Neuigkeiten gebe.

C:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Leitmann Karl**
- **GR Strohmaier Michael**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

D:

Bildung und Wahl der Ausschüsse gem. § 26 K-AGO

Festlegung der Änderung der Anzahl der Mitglieder im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit

a) Allgemeines:

Gem. § 26 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, hat der Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung vom 16.03.2015 einen Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit mit 7 Mitgliedern eingerichtet. Hiervon entfallen auf die SPÖ 4 Sitze, die FPÖ 1 Sitz, die Liste WIR 1 Sitz.

Der Ausschuss wurde mit folgendem Wirkungsbereich eingerichtet:

Angelegenheiten der Familien, Förderung der Familien (insbesondere der Jungfamilien), allgemeine Jugendangelegenheiten, Jugendeinrichtungen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen, Angelegenheiten der Pensionisten, medizinische Bereichsversorgung, Gesundheit und Gesundheitsvorsorge, Kultur- und Sportvereine sowie Traditionsträger (Förderung), Förderung baulicher Maßnahmen der Sportvereine, Gemeindegebarung, Voranschläge, mittelfristige Finanzplanung, Finanzierungspläne für Gemeindeprojekte, Festsetzung der Gemeindeabgaben und Tarife, Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde, wirtschaftsfördernde Maßnahmen der Marktgemeinde (Handel, Gewerbe und Industrie), Ansiedlung neuer Wirtschaftsbetriebe, Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Stellenplan, alle Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde.

b) Erweiterung des Ausschusses

Nunmehr besteht der Wunsch, den Ausschuss um ein Ausschuss-Mitglied zu erweitern. Die Berechnung nach der d'Hondtschen Formel ergibt für den 8. zu vergebenden Sitz die SPÖ als anspruchsberechtigte Partei.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge für die Funktionsperiode 2015 bis 2021 den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit um ein Ausschuss-Mitglied erweitern.

Nunmehrige Zusammensetzung:

Obmann/Obfrau:

SPÖ

Weitere Mitglieder:

SPÖ 5 Sitze, FPÖ 1 Sitz, WIR 1 Sitz

ANTRAG

Der Gemeinderat möge für die Funktionsperiode 2015 bis 2021 den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit um ein Ausschuss-Mitglied erweitern.

Nunmehrige Zusammensetzung:

Obmann/Obfrau:

SPÖ

Weitere Mitglieder:

SPÖ 5 Sitze, FPÖ 1 Sitz, WIR 1 Sitz

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Dieser Ausschuss, wie aus den Unterlagen ersichtlich, sollte ebenfalls auf acht Sitze aufgeweitet werden. Er habe kein Problem damit. Man habe in den letzten Jahren sehr viele Ausschusssitze bzw. Ausschüsse eingespart. Für eine große Gemeinde wie Ebenthal seien vier Ausschüsse sehr wenig. Man wolle den Ausschuss soweit aufweiten, damit auch jenes GR Mitglied einen Sitz darin bekomme, das ordentlicher Gemeinderat sei und in keinem Ausschuss sitze. Daher habe man sich entschlossen, diesen Ausschuss aufzuweiten. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, für die Funktionsperiode 2015 bis 2021 den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit um ein Ausschuss-Mitglied erweitern.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge für die Funktionsperiode 2015 bis 2021 den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit um ein Ausschuss-Mitglied erweitern.

Nunmehrige Zusammensetzung:

Obmann/Obfrau:

SPÖ

Weitere Mitglieder:

SPÖ 5 Sitze, FPÖ 1 Sitz, WIR 1 Sitz

Abstimmung:

einstimmige Annahme.

E:

Wahl eines Ausschussmitgliedes in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit gem. § 26 K-AGO

Bgm Felsberger: Unter Punkt D der Gemeinderatssitzung wurde die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit um eins erhöht.

Hierzu liegt nunmehr ein Wahlvorschlag der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei SPÖ vor, Herrn Mag. Wieser in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zu wählen. Dieser Wahlvorschlag wurde von allen Mandataren der anspruchsberechtigten Partei (SPÖ) unterfertigt. Er sei somit mit 17 Unterschriften versehen. Die Mehrheit sei somit gegeben. Anmerkung: Der Wahlvorschlag ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „0“ angeschlossen.

Er erkläre somit Herrn Mag. Wieser für in den Ausschuss gewählt.

GR Mag. Wieser: Es freue ihn sehr, dass er Teil dieses Ausschusses sein dürfe. Er werde sein Bestes geben und auch sein Fachwissen einbringen. Er habe in diesem Bereich langjährige Erfahrung. Es freue ihn, dass er jetzt dabei sein könne und im Gruppenverband mitarbeiten könne.

GR-TOP 01.:

Wege- und Teilungsangelegenheiten

Lipizach, Übernahme der neu vermessenen Weganlage und Änderung bei öffentlicher Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „1“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Anrainer der im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Weganlage, welche ab der öffentlichen Wegparz. 79 bis zur Parz. 26/7, KG 72138 Lipizach, verläuft traten an die Marktgemeinde mit dem Ersuchen um Befestigung bzw. Asphaltierung der Weganlage heran. Diese erklärten sich auch bereit,

den für die Herstellung einer Wegbreite von 5,50 m erforderlichen Grund und Boden aus ihren Grundstücken kosten- und lastenfrei an die Marktgemeinde abzutreten. Weiters haben sie sich verpflichtet, die anfallenden Vermessungskosten zu tragen.

Die Grundabtretungsvereinbarungen sämtlicher betroffener und nachfolgend angeführter Grundeigentümer liegen unterfertigt vor:

- Valentin Bürger, Tutzach 12, 9065 Ebenthal
- Dr. Jörg Horn, Lipizach 13, 9065 Ebenthal
- Stefan Waldemeier, Lipizach 13a, 9065 Ebenthal
- Christine Plieschnig, Lipizach 12, 9065 Ebenthal
- Dr. Martina Ogris, Lipizach 21, 9065 Ebenthal
- Regina Schoppitsch, Siebenbürgengasse 1, 9073 Klagenfurt
- Ing. Manfred und Edeltraud Zraunig, Lipizach 43, 9065 Ebenthal

Diese Wegebaumaßnahme wurde in das Asphaltierungsprogramm der Marktgemeinde für das heurige Jahr auch aufgenommen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/339/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit den im Bericht angeführten Grundeigentümern mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/339/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit den im Bericht angeführten Grundeigentümern mit Beschluss genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 01.:

Wege- und Teilungsangelegenheit/en:

Lipizach, Übernahme der neu vermessenen Weganlage und Änderung bei öffentlicher Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 612-7/339/2016-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7755/15, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7755/15) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 07.07.2016

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/339/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit den im Bericht angeführten Grundeigentümern mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er könne den Anrainer nur danken, dass man dort das Problem lösen könne. Das sei eine Altlast. Die Raumplanung und die Gemeindeplanung seien dort nicht optimal vorgegangen. Das Straßensystem in Lipizach sei katastrophal. Damit löse man ein Problem in diesem Bereich. Normal seien

bei fünf Parzellen 5,50 m, ab fünf Parzellen 7 m. 7 m seien in diesem Bereich undurchführbar. Daher habe man sich auf 5,50 m geeinigt, dass man dort asphaltieren könne. Er könne nur allen danken, die dazu beigetragen haben. Es waren einige Sitzungen erforderlich. In diesem Sinne werde man diese Straße übernehmen und asphaltieren.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die **VERORDNUNG** gemäß dem in der **BEILAGE** vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/339/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit den im Bericht angeführten Grundeigentümern mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.: Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungsfall 2/C4/2007

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan sowie sonstige notwendige Unterlagen sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Der aktuelle Lageplan der Umwidmungsfläche zum Umwidmungsfall 2/C4/2007 ist diesem TOP als **BEILAGE A** angeschlossen. Weitere relevante Unterlagen sind als **BEILAGE B** und die Unterlagen zum GR Beschluss vom 04.07.2008 sind diesem TOP als **BEILAGE C** angeschlossen.

b) Erläuterungen

Der Umwidmungsfall 2/C4/2007, betreffend die Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von insgesamt ca. 1.119 m² aus den Parz. 189/1, 186/5 und 187/1, alle KG 72132 Kreuth, von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ wurde über Antrag des damaligen Grundeigentümers, MMag. Marian Woschitz, vorgeprüft und am 15.04.2008 öffentlich kundgemacht, da ein positives Vorprüfungsergebnis seitens der Fachlichen Raumordnung

des Amtes der Kärntner Landesregierung ergangen ist. Da keine Einwendungen eingelangt sind, wurde daraufhin die Umwidmung der Fläche in „Bauland – Dorfgebiet“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2008 einstimmig beschlossen. Dieser Umwidmungsfall konnte in der Folge jedoch dem Amt der Kärntner Landesregierung nicht zur Genehmigung vorgelegt werden, da zwar die Bebauungsverpflichtung vom Umwidmungswerber unterschrieben wurde, die erforderliche Besicherung (Kautionsstellung) in Höhe von € 6.000,- nicht erfolgte bzw. in der Folge keine Durchführung begehrt wurde. Der Umwidmungsfall wurde daher „ruhend“ gestellt. Ebenso wurde von der Rechtsnachfolgerin des MMag. Marian Woschitz, Margret Trattinig, keine Kautionsstellung zur Durchführung des Umwidmungsbeschlusses gestellt.

Nunmehr wurde Herr Mag. Christian Woschitz Eigentümer der obigen Fläche, welche mittlerweile auch vermessen wurde. Die Parzellenbezeichnung lautet nun 189/4 und weist diese eine Fläche von 1.092 m² auf. Herr Mag. Woschitz ersuchte um Fortführung des Umwidmungsverfahrens bzw. um Umwidmung der Fläche in „Bauland – Dorfgebiet“. Er ist schriftlich in das Umwidmungsverfahren 2/C4/2007 vollinhaltlich eingetreten und hat auch die erforderliche Bebauungsverpflichtung unterfertigt. Die Erstellung der Bankgarantie wurde von Herrn Mag. Woschitz in Auftrag gegeben und wird so rasch als möglich vorgelegt.

Da der Umwidmungsbeschluss bereits einige Jahre zurückliegt, wurde die Marktgemeinde seitens der zuständigen Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung (Rechtliche Raumordnung) aufgefordert, von der Abteilung Fachliche Raumordnung die schriftliche Bestätigung einzuholen, dass dieser Umwidmungsfall keiner weiteren Beurteilung durch diese Fachabteilung mehr bedarf und seit der seinerzeitigen Beurteilung keine Änderungen, z. B. ÖEK, eingetreten sind. Des Weiteren möge der Umwidmungsfall dem Gemeinderat zur nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Stellungnahme der Fachlichen Raumordnung vom 30.05.2016 liegt vor und ist dem Bericht angeschlossen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Umwidmungsfläche im Versorgungsbereich der WVA Ebenthal und im Entsorgungsbereich der ABA Ebenthal befindet. Der Zufahrtsweg wurde vom damaligen Grundeigentümer errichtet und befindet sich auch bereits im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.092 m² aus den Parz. 189/1, 186/5 und 187/1 und somit die Umwidmung der nunmehrigen Parz. 189/4, KG 72132 Kreuth, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.092 m² aus den Parz. 189/1, 186/5 und 187/1 und somit die Umwidmung der nunmehrigen Parz. 189/4, KG 72132 Kreuth, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.092 m² aus den Parz. 189/1, 186/5 und 187/1 und somit die Umwidmung der nunmehrigen Parz. 189/4, KG 72132 Kreuth, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Man war mit der Raumplanung und der Widmungsbehörde schon zweimal oben. Es gab keine Befürwortung der Raumplanung. Im Prinzip haben sich jetzt die zwei Geschwister geeinigt. Die Schwester habe den Grund dem Bruder angeboten, der schon morgen bauen möchte. Die Schwester habe Zeit. Sie wolle den Grund erst für die Enkelkinder aufbewahren. Sie werde es im nächsten ÖEK hineinreklamieren. Daher sei es super, dass Einigkeit erzielt werden konnte. Von Seiten der Raumplanung sei hierzu die Befürwortung gegeben. Die Besicherung sei auch bereits eingelangt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.092 m² aus den Parz. 189/1, 186/5 und 187/1 und somit die Umwidmung der nunmehrigen Parz. 189/4, KG 72132 Kreuth, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:

Ansuchen auf Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen

03.1.:

Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer, Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Grundeigentümerin und die Lagepläne sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Grundeigentümer Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer suchten mit Eingabe vom 13.04.2016 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung der in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmeten Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth, an. Die Bebauungsfrist läuft bei diesen Grundstücken, welche im Rahmen eines Baulandmodells umgewidmet wurden, fünf Jahre nach erstmaligem käuflichem Erwerb dieser Grundstücke und somit am 13.04.2016 ab. An diesem Tag langte das Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung ein.

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde mit den Grundeigentümern abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des Grundeigentümers eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt werden.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“*

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Der Erwerb der Grundstücke vom Vorbesitzer erfolgte mit Kaufvertrag vom 04.04.2014 mit der Absicht, für die Eltern der Frau Carolin Schafferer einen altersgerechten Wohnsitz zu errichten was bisher noch nicht möglich war.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer, wh. Kreuth 65, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 13.10.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer, wh. Kreuth 65, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth, nicht zu erstrecken.

ANTRAG**Variante 1:**

Der Gemeinderat möge beschließen, Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer, wh. Kreuth 65, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 13.10.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer, wh. Kreuth 65, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei die Familie, die in der Ebenthaler Straße das italienische Geschäft habe. Daneben haben sie gebaut. Bei einer Parzelle ziehe man gerade die Kaution. Dort werde nicht gebaut. Sie zahlen dort freiwillig die Kaution. Der Gemeinderat habe bis jetzt das Ganze immer befürwortet, um zukünftige Ebenthaler Gemeindebürger positiv zu stimmen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer, wh. Kreuth 65, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 13.10.2018 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Hans Jörg Berger und Carolin Schafferer, wh. Kreuth 65, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parz. 120/3 und 120/4, KG 72132 Kreuth, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 13.10.2018 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.2.**Adis Alagic, Parz. 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Grundeigentümerin und die Lagepläne sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen des Grundeigentümers samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Adis Alagic ist laut Kaufvertrag vom 11.11.2015 Eigentümer der Parzelle 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und suchte er mit Eingabe vom 09.06.2016 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes, welches mit Rechtswirksamkeit vom 17.06.2011 in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet wurde, an. Die Bauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 17.06.2016 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG).

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit den damaligen Grundeigentümer und Umwidmungswerber abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des/der Grundeigentümer/s eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bauungsfrist ist im K-GpIG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bauungsfrist) eingeräumt wird.“*

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Grundstück vom Antragsteller erst mit Kaufvertrag vom 11.11.2015 erworben wurde. Mit Bescheid vom 19.05.2016 wurde nunmehr auch bereits die Baubewilligung für ein Einfamilienhaus erteilt.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Adis Alagic, wohnhaft in Fischlstraße 21/6/8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 17.12.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Adis Alagic, wohnhaft in Fischlstraße 21/6/8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu erstrecken.

ANTRAG**Variante 1:**

Der Gemeinderat möge beschließen, Adis Alagic, wohnhaft in Fischlstraße 21/6/8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 17.12.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Adis Alagic, wohnhaft in Fischlstraße 21/6/8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Da habe er kein Problem mit der Verlängerung. Sie haben den Wohnsitz bereits nach Ebenthal verlegt. Sie wohnen bereits in Niederdorf in einer Wohnung. Sie möchten, dass das Kind bereits im Herbst in Gurnitz in die Schule gehen könne. Das Bauansuchen wurde bereits abgegeben. Bauverhandlung war auch schon. Es sei alles schon im Laufen. Sie werden wahrscheinlich in einem oder eineinhalb Jahren schon einziehen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Adis Alagic, wohnhaft in Fischlstraße 21/6/8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 17.12.2018 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Adis Alagic, wohnhaft in Fischlstraße 21/6/8, 9020

Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 758/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 17.12.2018 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.3.

Renate Köhler, Parz. 53/5, KG 72132 Kreuth

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Grundeigentümerin und die Lagepläne sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen des Grundeigentümers samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Renate Köhler, Eigentümerin der Parz. 53/5, KG 72132 Kreuth, suchte mit Eingabe vom 23.06.2016 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes, welches mit Rechtswirksamkeit vom 17.06.2011 in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet wurde, an. Die Bebauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 17.06.2016 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG).

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit den damaligen Grundeigentümer und Umwidmungswerber abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfäche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des/der Grundeigentümer/s eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten*

widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bauungsfrist) eingeräumt wird.“

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Rohbau mit Dach bereits errichtet wurde und die Lieferung der Fenster demnächst erfolgen soll.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Renate Köhler, wohnhaft in Draschestraße 13/1/6, 1230 Wien, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 53/5, KG 72132 Kreuth, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 17.12.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Renate Köhler, wohnhaft in Draschestraße 13/1/6, 1230 Wien, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 53/5, KG 72132 Kreuth, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Renate Köhler, wohnhaft in Draschestraße 13/1/6, 1230 Wien, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 53/5, KG 72132 Kreuth, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 17.12.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Renate Köhler, wohnhaft in Draschestraße 13/1/6, 1230 Wien, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 53/5, KG 72132 Kreuth, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Baufirma sei in Verzug. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Renate Köhler, wohnhaft in Draschestraße 13/1/6, 1230 Wien, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 53/5, KG 72132 Kreuth, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 17.12.2018 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Renate Köhler, wohnhaft in Draschestraße 13/1/6, 1230 Wien, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 53/5, KG 72132 Kreuth, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 17.12.2018 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

Teilbebauungsplan „Wohnanlage Kreuth“, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan samt den nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Teilbebauungsplanes „Wohnanlage Kreuth“, Zahl: 031-2/BPl/54/2016-Ma, samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die LPG Handels & Service GmbH aus 9300 Frauenstein, Dornhof 42, vertreten durch Herrn Jörg Gulde – Zeisberg, beabsichtigt die Errichtung einer Eigentumswohnungsanlage „Parkresidence Ebenthal“ in Form von zwei Objekten laut dem angeschlossenen Modell auf den Grundstücken des Mag. Dr. Robert Janeschitz in Kreuth, Parz. 100/4 und 100/3, KG 72132 Kreuth.

Da es sich um mehr als vier Wohneinheiten handelt und mehr als drei Geschoße errichtet werden sollen und um eine geordnete Bebauung sicherzustellen, ist gemäß § 8 Abs. 2 des textlichen Bebauungsplanes die Erlassung eines Teilbebauungsplanes erforderlich. Der Teilbebauungsplan hat noch auf die Bestimmungen des derzeit in Geltung befindlichen textlichen Bebauungsplanes vom 17.12.1998 Bedacht zu nehmen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Parz. 100/3 nur im Ausmaß von rund der Hälfte (südliche Teilfläche) als Bauland gewidmet ist. Um eine Anbindung des Baulandes an die nördlich vorbeiführende öffentliche Wegfläche Parz. 100/14 zu erreichen, wird seitens des Grundeigentümers eine

dreieckförmige Teilfläche der Parz. 100/3 im nordöstlichen Bereich kosten- und lastenfrei an die Marktgemeinde abgetreten. Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Verordnung wird dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Am 07.06.2016 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes „Wohnanlage Kreuth“ für die Parz. 100/4 und 100/3, KG 72132 Kreuth. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/54/2016-Ma*), einschließlich der zeichnerischen Anlage mit der der Teilbebauungsplan „Wohnanlage Kreuth“ für die Parz. 100/4 und 100/3, KG 72132 Kreuth, festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/54/2016-Ma*), einschließlich der zeichnerischen Anlage mit der der Teilbebauungsplan „Wohnanlage Kreuth“ für die Parz. 100/4 und 100/3, KG 72132 Kreuth, festgelegt wird, beschließen.

Beilage zu GR-TOP 04.:

Teilbebauungsplan „Wohnanlage Kreuth“, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 6. Juli 2016, Zahl 031-2/BPI/54/2016-Ma, mit der der Teilbebauungsplan „Wohnanlage Kreuth“, in textlicher und zeichnerischer Form für die Parzellen 100/4 und 100/3, KG 72132 Kreuth, erlassen wird

Aufgrund der §§ 24 und 25 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

§ 1

Geltungs- bzw. Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in der zeichnerischen Anlage zu dieser Verordnung als Planungsgebiet gekennzeichneten Parzellen 100/4 und 100/3, KG 72132 Kreuth, mit dem Gesamtausmaß von 4.578 m². Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als „Bauland - Wohngebiet – Vorbehaltsfläche - sozialer Wohnbau“ (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) festgelegt.
- (2) Das Planungsgebiet laut Abs. 1 ist in der zeichnerischen Darstellung laut Anlage zur Verordnung ersichtlich. Die zeichnerische Darstellung und die darin festgelegten Bebauungsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.
- (3) Dieser Teilbaugebungsplan ergänzt den für die als Bauland ausgewiesenen Flächen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erlassenen textlichen Bebauungsplan Zahl 031-2/BPI/1998-Wi vom 17.12.1998, dessen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die Festlegungen dieses Teilbaugebungsplanes im Einzelnen abgeändert werden, vollinhaltlich wirksam bleiben.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Größe eines Baugrundstückes beträgt 1.000 m².

§ 3

Bauliche Ausnutzung

- (1) Die bauliche Ausnutzung wird durch die GFZ (Geschossflächenzahl) bestimmt.
- (2) Für das Planungsgebiet gilt eine GFZ von 0,60.
- (3) Die GFZ ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Bruttogeschossflächen zur Baugrundstücksgröße (Quotient aller Bruttogeschossflächen durch die Fläche des/der Baugrundstücke/s).

§ 4

Bebauungsweise

Für das Planungsgebiet wird die offene und halboffene Bebauungsweise festgelegt.

§ 5

Geschossanzahl

- (1) Die Höhe der Wohnobjekte wird durch die Geschossanzahl bestimmt.
- (2) Die Regelgesamthöhe der Vollgeschosse ist 3,00 (drei) Meter.
- (3) Das Niveau des Erdgeschossfußbodens wird im Zuge der Bauverhandlung festgelegt.

§ 6

Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die Erschließung erfolgt die nördlich vorbeiführende öffentliche Wegparz. 100/14, KG 72132 Kreuth.

- (2) Je Wohneinheit werden zwei PKW-Abstellplätze festgelegt. Die örtliche Lage wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in der Weise definiert, dass keine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs erfolgt.

§ 7

Baulinien

- (1) Die Baulinien sind in der zeichnerischen Anlage zur Verordnung enthalten.
- (2) Die Baulinien gelten für Wohngebäude, nicht aber für Garagen, Carports und diverse Infrastruktureinrichtungen. Somit dürfen eingeschossige Garagen, Carports und untergeordnete Nebengebäude für Infrastruktureinrichtungen unter Einhaltung der Bauvorschriften und der Vorgaben des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl 031-2/BPI/1998-Wi vom 17.12.1998, auch außerhalb der Baulinien errichtet werden.

§ 8

Dachform

Für das Planungsgebiet wird als Dachform das Flachdach oder Pultdach mit Ziegeleindeckung festgelegt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/54/2016-Ma), einschließlich der zeichnerischen Anlage mit der der Teilbebauungsplan „Wohnanlage Kreuth“ für die Parz. 100/4 und 100/3, KG 72132 Kreuth, festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Von seiner Warte aus sei es ein schönes Projekt. Es sollte normal noch etwas größer sein. Von Seiten der Raumplanung habe das aber keine Befürwortung gefunden. Es müsse ins neue ÖEK hineinreklamiert werden. Es würde den ganzen Bereich dort oben auffüllen. Die Zufahrt von unten hinein sei auch bereits gegeben, seit der Bauabschnitt 07 fertig gestellt wurde. Im Norden gab es das

Bebauungskonzept von Herrn Ruttnig. Von der Infrastruktur her spreche nichts dagegen. Es sei eine wunderschöne Lage. Er hoffe, dass somit viele neue Gemeindebürger in die Gemeinde kommen werden. Er sei sich sicher, dass man das dort oben leicht verkaufen könne, da dort eine wunderschöne Aussicht gegeben sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/54/2016-Ma), einschließlich der zeichnerischen Anlage mit der der Teilbebauungsplan „Wohnanlage Kreuth“ für die Parz. 100/4 und 100/3, KG 72132 Kreuth, festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 (Neuerlassung eines textlichen Bebauungsplans)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche textliche Bebauungsplan (Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Notwendigkeit der Neuerlassung

Der bis dato in Geltung stehende Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 17.12.1998 erlassen und wurde nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes rechtswirksam. Da nunmehr 18 Jahre vergangen sind und der textliche Bebauungsplan in Summe gesehen einige rechtliche Interpretationen offen ließ und den bautechnischen Gegebenheiten nicht mehr entspricht, ist derzeit eine Neuerlassung dringend notwendig.

c) Exemplarische Änderungen im neuen textlichen Bebauungsplan

- Der zu schließende neue textliche Bebauungsplan, welcher als Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 betitelt wird, führt nunmehr für Bereiche, in welchen eine Interpretation möglich ist, in dessen § 2 Begriffsbestimmungen an.
- Des Weiteren wurde in § 3 die Möglichkeit einer geschlossenen Bebauung (z. B. Reihenhausbau) vorgesehen, um eine verdichtete Bebauung rechtskonform bewilligen zu können, ohne jedes Mal eigene Teilbebauungspläne erlassen zu müssen.
- In § 4 wurde die bauliche Ausnutzung der Grundstücke nicht wie bis dato an zentralen und ländlichen Wohngebieten festgemacht, sondern zweckdienlicherweise an die Widmungskategorie. Auch die Anzahl der Geschosse wurde nicht mehr ausschließlich nach dem dominierenden Objektbestand und Aspekten des Ortsbildes, welche stets einer Interpretation zugänglich sind, festgemacht, sondern beträgt nunmehr max. eine Anzahl von 3.
- In § 7 wurde auch verankert, dass der Grünstreifen zwischen Rad-, Fuß- bzw. Gehwegen an öffentlichen Straßen mindestens 1 m betragen soll oder eine Bordsteinkante als Abgrenzung errichtet werden muss. Bis dato war lediglich ein Grünstreifen von 0,5 bis 1 m geregelt.
- In § 8 wurden auch die Baulinien für Flachdachbauten geregelt, die bis dato nicht im textlichen Bebauungsplan aufschienen und stets zu Auslegungsproblemen führten.
- In § 9 wurde der Grünflächenanteil pro Baugrundstück insofern geregelt, als dass zwischen den einzelnen Widmungskategorien differenziert wird und insbesondere für Geschäfts- und Gewerbegebiete Erleichterungen (lediglich 10 % Grünflächenanteil) normiert werden. Bis dato war pro Grundstück mindestens ein Anteil von 30 % Grünfläche vorgesehen.
- § 11 regelt erstmals die gängige Praxis in Ebenthal, pro Wohnung / Wohneinheit mindestens zwei PKW Abstellplätze vorzusehen. Bis dato konnte dies lediglich im Rahmen von Bauverfahren oder Teilbebauungsplänen geregelt werden.

d) Kundmachung

Der Entwurf der Ebenthaler Bebauungsverordnung 2016 wurde rechtskonform am 11.05.2016 kundgemacht und ist während der Kundmachungsfrist bis 08.06.2016 keine Einwendung hierzu eingegangen. Des Weiteren sei erwähnt, dass Herr. Ing. Held von der BH Klagenfurt-Land den Entwurf der Verordnung vorab geprüft und für bautechnisch nachvollziehbar sowie rechtskonform erachtet hat.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016, Zahl: 031-2/BPI/VO/2016-Ze, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016, Zahl: 031-2/BPI/VO/2016-Ze, zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 05.:



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ENTWURF

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 031-2/BPI/VO/2016-Ze, mit der ein textlicher Bebauungsplan erlassen wird (Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016)

Aufgrund der §§ 24, 25 und 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Bauland ausgewiesenen Flächen.
- (2) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 3 für alle gemäß § 5 K-GPIG festgelegten spezifischen Grünflächen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (3) Von der Bestimmung des Abs. 1 ausgenommen sind jene Bereiche der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für welche bereits rechtskräftige Teilbepauungspläne bestehen. Werden solche Teilbepauungspläne durch einen Beschluss des Gemeinderates aufgehoben, tritt an deren Stelle die gegenständliche Verordnung.
- (4) Soweit vom Gemeinderat erlassene Teilbepauungspläne rechtskräftig werden, ersetzen diese die Bestimmungen dieser Verordnung.
- (5) Soweit in Teilbepauungsplänen Regelungen nicht getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung subsidiär.
- (6) Die in der ANLAGE zu dieser Verordnung angeführten Erläuterungen gelten als integrierender Bestandteil derselben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Baugrundstücke:
Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Bauland gewidmet sind, auch wenn sich diese Widmung nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht.
- (2) Offene Bebauung:
Gebäude, die innerhalb der Baulinien und unter Einhaltung eines Abstandes zur Grundstücksgrenze allseits freistehend errichtet werden.
- (3) Halboffene Bebauung:
Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude einseitig an der Nachbargrundgrenze bzw. an Nachbargebäude angebaut, sonst jedoch freistehend errichtet werden.
- (4) Geschlossene Bebauung:
Geschlossene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude an zwei oder mehrere Baugrundstücksgrenzen bzw. Nachbargebäude unmittelbar angebaut errichtet werden.
- (5) Baulinie:

Linie, innerhalb der die Außenwände eines Gebäudes errichtet werden dürfen.

(6) Geschoßflächenzahl (GFZ)/bauliche Ausnutzung:

Die GFZ ist das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksgröße.

(7) Regionaler Baucharakter:

Als regionaler Baucharakter gilt die Bebauung im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

(8) Traufenhöhe: Durchstoßpunkt der aufgehenden Wand mit dem Dach.

§ 3

Größe von Baugrundstücken

(1) Die Mindestgröße eines Baugrundstücks wird wie folgt festgelegt:

bei offener Bebauung	700 m ²
bei halboffener Bebauung	500 m ²
bei geschlossener Bebauung	300 m ²
bei offener Bebauung (Widmung Bauland – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz, Wochenendhaus oder Wochenendsiedlung)	400 m ²

(2) Zusätzlich zur in Abs. 1 festgelegten Mindestgröße eines Baugrundstückes muss für eine adäquate und rechtskonforme Bebauung eine entsprechende Konfiguration desselben vorhanden sein.

(3) In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen ist eine Unterschreitung der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrößen um maximal 15. v.H. möglich, wenn eine sinnvolle und dem Ortsbild nicht abträgliche bauliche Nutzung der betroffenen Flächen gewährleistet ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind bei der Teilung bereits bebauter Grundstücke nicht anzuwenden, wenn eine Umgehung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Grundstücksgröße nicht zu erwarten ist.

(5) Für als Bauland gewidmete Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Verordnung bereits rechtskräftig geteilt sind, gelten die in Abs. 1 festgelegten Mindestgrößen nicht.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die maximale bauliche Ausnutzung (GFZ) der Baugrundstücke sowie von Hofstellen wird wie folgt festgelegt:

Bauland - Wohngebiet	0,6
Bauland - Dorfgebiet	0,5
Bauland - Geschäftsgebiet	1,0
Bauland - Gewerbegebiet	0,7
Bauland - Industriegebiet	0,7
Bauland - Kurgebiet	0,5
Grünland - Hofstelle	0,5

(2) Bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung (GFZ) sind mit dem Baugrundstück oder einer Hofstelle zusammenhängende Grundstücke nur dann zu berücksichtigen, wenn die katastralnappemäßig vorhandenen Grundstücksgrenzen zwischen dem Baugrundstück und den mit zu berücksichtigenden Anschlussgrundstücken überbaut werden und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt.

- (3) Die maximale bauliche Ausnutzung darf nur dann erfolgen, wenn auch die Bestimmungen über Baulinien und Grünflächen im Sinne dieser Verordnung erfüllt werden können.
- (4) Sofern die maximale bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken beziehungsweise Hofstellen bereits erreicht ist, sind keine baulichen Erweiterungen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Umbauten oder Verbesserungen an Gebäuden.

§ 5

Bebauungsweise

Folgende Bebauungsweisen sind zulässig:

- a) offene Bebauung,
- b) halboffene Bebauung und
- c) geschlossene Bebauung.

§ 6

Geschoßanzahl

- (1) Die maximale Anzahl der Geschoße wird mit 3 festgelegt.
- (2) Die zulässige Anzahl der Geschoße richtet sich
 - a) nach der baulichen Ausnutzung,
 - b) nach der Beurteilung des Ortsbildes,
 - c) bei neuen Bebauungseinheiten ohne unmittelbarer Ortsangliederung nach dem baulichen Charakter der umliegenden Siedlungsregion.

§ 7

Das Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die Mindestbreite öffentlicher Straßen (Fahrbahn mit Gehsteig und Bankett) wird bei einer möglichen Erschließung zuzüglich der eventuell erforderlichen Böschungen wie folgt festgelegt:

bis zu fünf Baugrundstücke	5,50 m
mehr als fünf Baugrundstücke	7,00 m

- (2) Am Ende von Sackgassen oder Stichstraßen mit einer Länge von mehr als 25,00 m sind Umkehrplätze von mindestens 130 m² vorzusehen.
- (3) Fuß- bzw. Gehwege sind, sofern diese Verkehrsflächen nicht an öffentliche Straßen unmittelbar angrenzen, mit einer Mindestbreite von 2,50 m auszuführen. Im Falle des Hinzukommens einer Nutzung als Radfahrweg ist die Mindestbreite auf 3,50 m zu erhöhen.
- (4) Rad-, Fuß- bzw. Gehwege an öffentlichen Straßen sind nach Möglichkeit von der für den Fließverkehr genutzten Verkehrsfläche mit einem Grünstreifen von mindestens 1,00 m oder mit einer Bordsteinkante zu trennen.

§ 8

Baulinien

- (1) Baulinien entlang von Bundes- und Landesstraßen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.
- (2) Baulinien entlang nicht von Abs. 1 umfasster Straßen und Wege werden mit dem Abstand von mindestens 4,00 m gemessen von der katastralmappenmäßigen Weggrenze bzw. der im § 6 festgelegten Grenzen, festgelegt. In besonders gelagerten Fällen ist eine Abweichung möglich; hierüber ist im Baubewilligungsverfahren abzusprechen.

- (3) Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, kann im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden, dass mit den Gebäuden an eine vorhandene, aufgrund des Objektbestandes erkennbare Baulinie herangerückt werden muss.
- (4) Die seitlichen Baulinien für alle Gebäude werden, sofern in den nachfolgenden Absätzen nicht ein geringerer Abstand geregelt oder Gegenteiliges angeführt ist, wie folgt festgelegt:
- a) traufenseitig mit einem Abstand von mindestens der halben Traufenhöhe,
 - b) bei Errichtung des Giebels gegen die Nachbargrundgrenze mit einem Abstand von mindestens der halben Traufenhöhe zuzüglich eines Viertels der Giebelhöhe,
 - c) bei umlaufender Traufe mit einem Abstand von mindestens der halben Traufenhöhe,
 - d) bei Flachdachbauten mit einem Abstand von mindestens der halben Wandhöhe, gemessen vom Fußpunkt der Wand bis zur Oberkante der Attika,
- jedenfalls jedoch allseits mit mindestens 3,00 m zur Nachbargrundgrenze.
- (5) Der in Abs. 4 festgelegte Mindestabstand von 3,00 m kann bei Zu-, Um- und Aufbauten bestehender Objekte sowie bei Widmungsänderung derselben verringert werden, sofern bei einem bereits vorhandenen rechtmäßigen Baubestand Abstände gegeben sind, welche diesen zwar nicht erfüllen, jedoch zumindest einen gemäß Abs. 4 lit. a) bis d) errechneten Abstand aufweisen und öffentliche Interessen sowie Interessen der Sicherheit gewahrt bleiben.
- (6) Über Baulinien dürfen lediglich Dachvorsprünge in einem Höchstausmaß von 1,30 m vorragen.
- (7) Unterirdische Überschreitungen der Baulinien sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn hierdurch die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt und allfällige Bestandobjekte nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
- (8) Für Garagengebäude, überdachte Stellplätze und sonstige Nebengebäude ohne Wohnfunktion mit geneigten Dächern und einer maximalen Länge von 10,00 m sowie einer maximalen Traufenhöhe von 3,00 m wird der Abstand zur Nachbargrundgrenze traufenseitig mit mindestens 1,50 m festgelegt, wobei in einem solchen Fall der Dachvorsprung maximal 0,80 m betragen darf. Eine aufgrund besonderer baulicher oder geländebedingter Gegebenheiten eventuell notwendige Erweiterung dieses Mindestabstandes kann im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.
- (9) Garagenobjekte, überdachte Stellplätze und sonstige nicht der Wohnfunktion dienende Nebengebäude mit Flachdach und einer Gesamthöhe von maximal 3,00 m und einer maximalen Länge von 10,00 m können an die Nachbargrundgrenze herangebaut werden.
- (10) Gemeinsame Bauvorhaben von zwei oder mehreren Grundstückseigentümern, bei welchen die gemeinsamen Grundgrenzen überbaut werden sollen, haben den Interessen des Ortsbildes, Landschaftsbildes, der Sicherheit und Gesundheit sowie des Lichteinfalles zu entsprechen.
- (11) Die Baulinien für Garagen, welche eine direkte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen, werden mit 5,50 m von der Grundgrenze gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt.
- (12) Für Einfriedungen, die neben den in § 7 dieser Verordnung angeführten Verkehrsflächen zur Errichtung gelangen, wird, sofern diese Verkehrsflächen die geforderten Breiten aufweisen, die Baulinie im Anschluss an die Straßengrundgrenze festgelegt. Weisen diese Verkehrsflächen die geforderten Breiten jedoch nicht auf, so ist von der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens jener Abstand einzuhalten, der der halben Wegbreite, gemessen ab der Wegachse im Sinne des § 7 dieser Verordnung, entspricht.
- (13) Bei Vorliegen von öffentlichen Interessen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein von den Bestimmungen des Abs. 12 abweichender Abstand festgelegt werden.

§ 9
Grünflächen

Das Mindestausmaß an Grünflächen je Baugrundstück sowie je Hofstelle wird wie folgt festgelegt:

Bauland - Wohngebiet	30 v.H.
Bauland - Dorfgebiet	30 v.H.
Bauland - Geschäftsgebiet	10 v.H.
Bauland - Gewerbegebiet	10 v.H.
Bauland - Industriegebiet	10 v.H.
Bauland - Kurgebiet	30 v.H.
Grünland - Hofstelle	30.v.H.

§ 10
Dachform und Dachfarbe

- (1) Dachform und Dachfarbe von Neubauten, Zu- und Umbauten sind der unmittelbar angrenzenden Bebauung anzupassen.
- (2) Dachform und Dachfarbe von neuen Bebauungseinheiten ohne Bestandszusammenhang mit vorhandener Bausubstanz haben sich nach dem regionalen Baucharakter zu richten.
- (3) In jedem Fall dürfen Dachform und Dachfarbe den Interessen der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht widersprechen.

§ 11
Stellplätze

Pro Wohnung/Wohneinheit sind mindestens zwei PKW- Abstellplätze vorzusehen.

§ 12
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Ausgenommen von Geltungsbereich dieser Verordnung sind Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingereicht sind.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 1998, Zahl: 031-2/BPl/1998-Wi, außer Kraft.
- (4) Für bereits rechtswirksame Teilbebauungspläne gilt unbeschadet des Abs. 3 der in diesen als subsidiäre Rechtsquelle angeführte textliche Bebauungsplan.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

**ANLAGE zum textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06.07.2016,
Zahl: 031-2/BPI/VO/2016-Ze (Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016)****A) Allgemeine Erläuterungen**

Die rechtliche Grundlage für die Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 findet sich in den §§ 24 bis 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Gemäß § 24 Abs. 1 K-GPIG hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung Bebauungspläne zu erlassen. Ein Bebauungsplan darf dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er ist den Erfordernissen des Landschafts- bzw. Ortsbildes anzupassen. Er hat die Bebauung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Durch § 25 K-GPIG werden die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Gemäß Abs. 1 sind eine Reihe von Bestimmungen in jeden Bebauungsplan obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, deren bauliche Ausnutzung, die Bauungsweise, die Geschoßzahl oder die Traufenhöhe, das Ausmaß der Verkehrsflächen und schließlich die Baulinien.

Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen in einen Bebauungsplan noch weitere Einzelheiten aufgenommen werden, wie etwa der Verlauf der Verkehrsfläche, die Begrenzung der Baugrundstücke, die Dachform, die Dachfarbe, oder der Grünanteil je Baugrundstück.

Für das Verfahren betreffen den Bebauungsplan gelten die Regelungen des § 13 K-GPIG bezüglich der Flächenwidmungspläne sinngemäß.

Demnach ist der Entwurf des Bebauungsplanes durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekanntzugeben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Mit Ausnahme der Statutarstädte bedarf der Bebauungsplan zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist im Amtsblatt des Landes Kärnten kundzumachen und tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Ausfertigungen eines genehmigten Bebauungsplanes sind der Bezirkshauptmannschaft und der Kärntner Landesregierung zu übermitteln.

Für Änderungen von Bebauungsplänen gelten die gleichen Verfahrensnormen. Festzuhalten ist hierbei, dass auch die Aufhebung von Bebauungsplänen der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft bedarf.

B) Erläuterungen zu den einzelnen Normen**§ 1 Geltungsbereich**

Der Wirkungsbereich der Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen und zwar auch für jene Flächen, welche erst in späterer Folge als Bauland gewidmet werden. Der

Anwendungsbereich erstreckt sich des Weiteren auch auf gemäß § 5 K-GPIG festgelegte spezifische Grünflächen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und hier insbesondere auf Hofstellen, welche vor Erlassung dieser Verordnung nicht vom textlichen Bebauungsplan erfasst waren. Ausgenommen von der Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 sind jene Bereiche der Marktgemeinde, für die bereits rechtskräftige Teilbebauungspläne bestehen. Regelungslücken bzw. Defizite in Teilbebauungsplänen werden durch die subsidiäre Anwendung der Bebauungsplanverordnung geschlossen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Paragraphen angeführten Begriffsbestimmungen sollen die Anwendbarkeit der Verordnung erleichtern und etwaige differierende Auslegungsmöglichkeiten hintanhaltend.

§ 3 Größe von Baugrundstücken

Unter einem Baugrundstück ist jene Fläche zu verstehen, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland im Sinne des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes festgelegt ist.

Bei der Teilung größerer zusammenhängender Flächen ist die Form und Größe der einzelnen Baugrundstücke in einem generellen Teilungsplan festzulegen. Die Abtrennung von Einzelgrundstücken ist zu vermeiden.

Die Festsetzung von Mindestgrößen der einzelnen Baugrundstücke für Wohnbedarf erscheint insbesondere im Interesse einer den bestehenden Bedürfnissen entsprechenden Wohnbebauung erforderlich; das Ausmaß entspricht den bisher festgestellten Gegebenheiten.

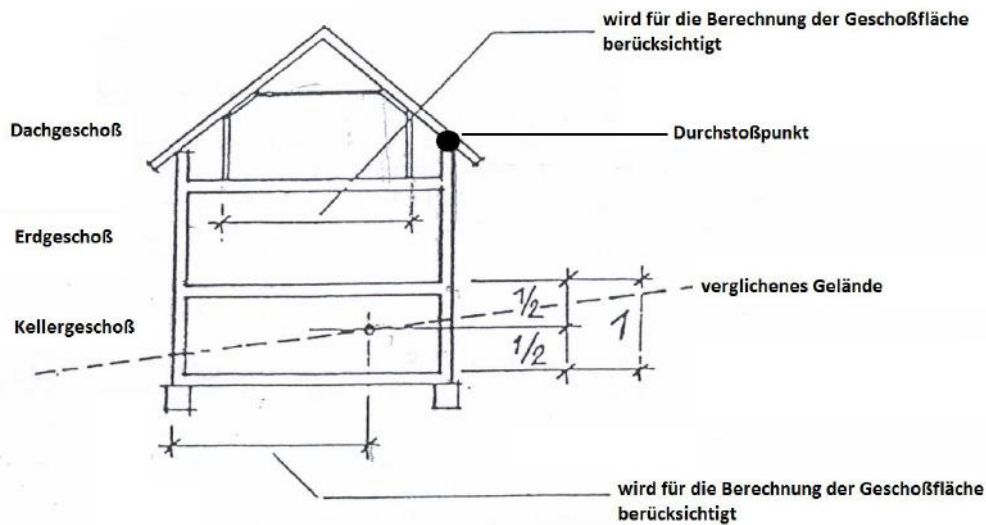
Die flächenmäßige Festlegung der Mindestgröße von gewerblichen Grundstücken erscheint mit einem starren Flächenausmaß nicht sinnvoll, da neben den Interessen auf die bestmögliche Nutzung des Baulandes auch auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist.

§ 4 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Unter baulicher Ausnutzung eines Baugrundstücks wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstücksgröße verstanden (=Ausnutzungszahl/GFZ). Die Geschoßflächen werden von Außenmauer zu Außenmauer nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände berechnet (Bruttogeschoßfläche). Das Ausmaß von Balkonen, Terrassen, Sonnenschutzdächern usw. wird in die Berechnung nicht einbezogen. Jener Teil des Geschosses eines Gebäudes, welcher über die Hälfte aus dem verglichenen Gebäude hervorragt und normale Belichtung aufweist, wird in die Berechnung einbezogen, nicht aber Räume, die unter dem Gelände liegen. Der ausgebaute Teil eines Dachgeschosses wird in die Berechnung miteinbezogen.

Grundsätzlich sollen Sockel- bzw. Halbkellergeschosse vermieden werden, weil sie erfahrungsgemäß unproportionierte Baukörper hervorbringen können. Für die Berechnung der Ausnutzungszahl sind daher alle Teile des Geschosses eines Gebäudes, welche über die Hälfte aus dem verglichenen Gelände hervorragen und normale Belichtung (Tageslicht) aufweisen, mit heranzuziehen. Im Übrigen siehe SKIZZE 1.

SKIZZE 1:



Die Berechnung der Geschoßfläche eines zum Teil ausgebauten Dachgeschosses erfolgt unter Zugrundelegung der nutzbaren Flächen zuzüglich der Umfassungswände. Es sind daher z. B. seitlich verbleibende, wohl begehbare, jedoch nicht normal nutzbare Dachkammern von der Berechnung der Geschoßfläche auszunehmen. Bei Dachgeschoßausbauten zählen nur jene Flächen des Raumes zu Brutto-Geschoßflächen, über denen der ausgebauter Raum eine Höhe von mehr als 1,80 m aufweist. Die bauliche Ausnutzung eines Grundstückes soll im textlichen Bebauungsplan einheitlich mit der GFZ angegeben werden, weil die Geschoßanzahl nicht genau festgelegt wird.

Die Festlegung der GFZ ist im Interesse der sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeindebevölkerung als sinnvoll zu erachten. Sie stellt ein wesentliches Regulativ zur Erreichung der Intentionen dieser Bebauungsplanverordnung dar.

Grundsätzlich darf für die Berechnung der GFZ nur das jeweilige Baugrundstück herangezogen werden. Die Berücksichtigung weiterer Grundstücke, die mit dem Baugrundstück in der Natur zusammenhängen, nach der Katastralmappe aber selbständige Grundstücke darstellen, ist nur zulässig, wenn die Grenzen der betroffenen Grundstücke überbaut werden und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt.

Es muss sichergestellt sein, dass auf einem Baugrundstück die maximale bauliche Ausnutzung (GFZ) nur erfolgen kann, wenn auch die übrigen Voraussetzungen, wie etwa Baulinien, Grünanlagen, Stellplätze usw. erfüllt werden können.

§ 5 Bebauungsweisen

Offene Bebauung liegt vor, wenn Gebäude, die innerhalb der Baulinien und unter Einhaltung eines Abstandes zur Grundstücksgrenze allseits freistehend errichtet werden.

Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude einseitig an der Nachbargrundgrenze bzw. an Nachbargebäude angebaut, sonst jedoch freistehend errichtet werden.

Geschlossene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude an zwei oder mehrere Baugrundstücksgrenzen bzw. Nachbargebäude unmittelbar angebaut errichtet werden.

§ 6 Geschoßanzahl

Die Festlegung von genau abgegrenzten Geschoßzahlen ist auf Grund der äußerst unterschiedlich

gegebenen geografischen Verhältnisse im Gemeindebereich nicht zielführend. Es wird sich daher jedes neue Gebäude in die Landschaft und insbesondere in die unmittelbare Umgebung einzufügen haben. Es ist daher in erster Linie auf den unmittelbar angrenzenden Objektsbestand und in weiterer Folge auf die Beurteilung des Ortsbildes Bedacht zu nehmen.

Das Geschoß eines Gebäudes (Keller), welches auch nur auf einer Seite über die Hälfte aus dem verglichenen Gelände hervorragt und somit eine normale Belichtung von außen besitzt, wird zur Gänze in der Geschoßanzahl mitgezählt (Siehe SKIZZE 1). Die maximale Anzahl der Geschoße wird mit 3 festgelegt. Die Regelgeschoßhöhe für Gebäude mit Wohnfunktion beträgt maximal 3,50 m.

§ 7 Ausmaß der Verkehrsflächen

Die Festlegung von Mindestbreiten der öffentlichen Straßen ist im Interesse einer reibungslosen Verkehrsabwicklung erforderlich. Diese Mindestbreiten dürfen nicht unterschritten werden, andererseits ist eine auf Grund der jeweiligen Gegebenheiten erforderliche Vergrößerung der Straßenbreiten sicherzustellen. Bei der Festlegung der Breite von öffentlichen Straßen ist nicht nur von der Anzahl der unmittelbar aufzuschließenden Baugrundstücke auszugehen, sondern es ist auch zu prüfen, ob auf Grund der örtlichen Gegebenheiten später weiter Baugrundstücke entstehen könnten. Bei der Trassierung neuer Verkehrswege sind diese so zu planen und auszuführen, dass ein zusammenhängendes Verkehrsnetz geschaffen wird.

Sollte es auf Grund entsprechender Besitzverhältnisse oder topographischer Gegebenheiten nicht möglich sein, ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu errichten, sodass Sackgassen oder Stichstraßen erforderlich werden, müssen diese mit funktionsfähigen Umkehrplätzen ausgestattet werden. Die Mindestgröße von 130 m² erscheint gerechtfertigt, um die Funktionsfähigkeit der Umkehrplätze zu sichern.

Eines der Planungsziele ist es, der künftigen Verkehrsentwicklung möglichst gerecht zu werden. Abgesehen von den üblichen Aufschließungsstraßen soll getrachtet werden; dass nach Möglichkeit auch Fuß- bzw. Gehwege und eventuell auch Radfahrwege geschaffen werden. Wenn solche Verkehrsflächen im unmittelbaren Anschluss an öffentliche Straßen errichtet werden, soll eine deutliche Funktionstrennung ermöglicht werden. Die Realisierung derselben in Form von Grünstreifen oder Bordsteinkanten erscheint sinnvoll, da hierdurch auch ortsbildbelebende Effekte erzielt werden können.

§ 8 Baulinien

Als Baulinien werden jene Linien angesehen, welche durch bauliche Anlagen nicht überbaut werden dürfen. Mit dem Bundes- und Landesstraßengesetz bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Straßen im Zusammenhang mit der Bebauung besonders geschützt werden sollen. Durch die Festlegung von Baulinien gegenüber Straßen wird einerseits die Verkehrssicherheit gehoben und andererseits gewährleistet, dass ein möglichst harmonisches Straßenbild erhalten bzw. erreicht wird.

Die Festlegung von seitlichen Baulinien erscheint in der vorliegenden Weise sinnvoll und notwendig, um dem Planungsziel, einer sparsamen Nutzung von Grund und Boden und einer verdichteten Bauweise näherzukommen, gerecht zu werden.

Durch die Bestimmungen in Bezug auf Einfriedungen wird sichergestellt, dass im Falle später erforderlicher Straßenverbreiterungen bzw. -ausbauten nicht zusätzliche Kosten, insbesondere

bezüglich einer Abtragung von baulichen Anlagen, für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entstehen.

§ 9 Grünflächen

Die Herstellung von Grünflächen ist im Zuge des Baubewilligungsverfahrens verbindlich vorzuschreiben.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat Sorge dafür zu tragen, vorhandene Park- und Grünanlagen zu erhalten. Wo die Möglichkeit besteht, sind neue Grünflächen zu widmen, wobei auf den örtlichen Bedarf und die Bau- und Siedlungsstruktur Bedacht zu nehmen ist.

§ 10 Dachform und Dachfarbe

Dachformen und Dachfarben von Neubauten, Zu- und Umbauten sind der unmittelbar angrenzenden Bebauung anzupassen. Dachformen und Dachfarben von neuen Bebauungseinheiten ohne Bestandszusammenhang mit vorhandener Bausubstanz haben sich nach dem regionalen Baucharakter zu richten. Als regionaler Baucharakter gilt die Bebauung im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Unbeschadet des vorhin Angeführten sind Dachformen und Dachfarben so zu wählen, dass sie Interessen der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht widersprechen.

§ 11 Stellplätze

Durch die zunehmende individuelle Mobilität und die damit einhergehende Ausstattung von Wohneinheiten mit meist zwei Personenkraftfahrzeugen und aufgrund der Intention, öffentliche Straßen frei von parkenden Fahrzeugen zu halten, ist die verpflichtende Einrichtung von mindestens zwei Abstellplätzen pro Wohnung/Wohneinheit als notwendig und sinnvoll zu erachten.

Wohnung/Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung ist eine in sich geschlossene und gegen außen abgeschlossene Einheit mit eigenem Zugang, innerhalb eines Wohnhauses, innerhalb eines Geschosses oder auf mehrere Geschosse verteilt, die über eine sanitäre Mindestausstattung (WC, Küche oder Kochnische, fließendes Wasser) verfügt. (vgl. *Grütze, Bau-Lexikon, 303 & Erkenntnis des VwGH: GZ 2010/05/0094*).

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Ausnahmen

Da in rechtswirksamen Teilbebauungsplänen meist ein textlicher Bebauungsplan angeführt ist und bei Erlassung der Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 ein Verweis auf einen solchen in Leere ginge, gilt auch in Hinkunft der als subsidiäre Rechtsquelle angeführte textliche Bebauungsplan, welcher in den jeweiligen rechtswirksamen Teilbebauungsplänen angeführt ist.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016, Zahl: 031-2/BPI/VO/2016-Ze, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er könne dem Amtsleiter und dem Bauamtsleiter nur danken, dass sie das Ganze in vielen Stunden erarbeitet haben. Es sei Kritik aufgetaucht, dass der Ausschuss nicht miteingebunden wurde. Das werde man das nächste Mal machen. Aber der Ausschuss werde nächstes Jahr beim ÖEK Arbeit genug haben. Da werde man genug Sitzungen und Besprechungen haben, damit man das Ganze auf Schiene bringe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016, Zahl: 031-2/BPl/VO/2016-Ze, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06:

Kontrollausschussbericht/e

Bericht über die Ausschusssitzung 03/2016 vom 24.05.2016

Bericht über die Ausschusssitzung 04/2016 vom 04.07.2016

GR Archer stellt fest, dass der Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung seit der letzten Gemeinderatssitzung zweimal „getagt“ habe.

Sitzung 03/2016 vom 24.05.2016 (15.00-16.15 Uhr):

GR Archer: Es gab zwei Punkte auf der Tagesordnung: Das MZH Gurnitz, Erhebung von eventuellen Mängeln und Kassabestand und Belegprüfung. Es wurde ihm als Ausschussobmann mitgeteilt, dass es im MZH Gurnitz gewisse Mängel geben solle. Diese Mängel wurden aber bereits behoben. Die Stromkabel sollen nur provisorisch gewesen sein. Das war aber kein Fehler der Gemeinde. Das habe irgendein Verein von sich aus installiert. Es waren im MZH Gurnitz alle Mängel behoben. Was zu bemängeln ist, sei aber der Boden. Die Gemeinde habe vor kurzem hier ziemlich ein Geld hineingesteckt. Es wäre ein Fliesenboden besser, als ein Parkettboden. Der zweite Punkt war die Belegprüfung. Es war alles in Ordnung. Der dritte Punkt war der Kassabestand. Es wurde folgender Kassabestand vorgefunden: Bargeld € 4.477,49, Anadi Bank € 649.106,01, Girokonto Kärntner Sparkasse € 50.319,53. Das ergibt einen Kassabestand von € 3,278.558,81.

Sitzung 04/2016 vom 04.07.2016 (15.00-15.30 Uhr):

GR Archer: Diesmal wurde nur der Kassabestand geprüft und es fand eine Belegprüfung statt. Kassastand war € 5.912,09, Anadi Bank € 414.802,22, Girokonto Kärntner Sparkasse € 68.166,78, Kassa-Istbestand € 2,564.151,78. Die Kassa war in Ordnung. Auch bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandungen.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Ab 15. Oktober habe man einen neuen Pächter im MZH Gurnitz. Das werde im nächsten Gemeinderat behandelt. Über den Sommer werde man den Liftzubau tätigen. Man wolle drinnen einen Windfang machen. Den Boden werde man auch abschleifen, damit er wieder ansehnlicher werde. Es sei sehr erfreulich, dass man ab 15. Oktober ein Ebenthaler Paar habe, die das unten übernehmen wollen.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.: 2. Nachtragsvoranschlag für 2016

07.1: Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2016 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

Bezeichnung	Euro
Müllrücklage	33.000
Allgemeine Rücklage	334.700

Rücklagenzuführung/en

Bezeichnung	Euro
VS Ebenthal, Sanierungsrücklage	70.000

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2016 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2016 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2016 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: In der ersten Sitzung des heurigen Jahres habe man den Sollüberschuss mit über € 500.000,-- bejubelt. Es habe nur drei Monate gereicht. Jetzt müsse man die allgemeine Rücklage plündern, damit man einen Nachtragsvoranschlag zusammenbringe. Es bleiben nur mehr ca. € 80.000,-- über. Damit eine andere Rücklage zu dotieren, halte er nicht für sinnvoll. Deshalb finde diese Rücklagenbewegung keine Zustimmung.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2016 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (3 Gegenstimmen WIR).

07.2.:**Verordnung – 2. Nachtragsvoranschlag 2016**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag 2016 festgestellt wird, Zahl: 902/1-2/2016-Scho, und weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-2/2016-Scho)**Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten**

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2016).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 379.700,--

- € 55.000,-- FF Zell/Gurnitz: Sanierung des Tankfahrzeuges (TLFA 2000 – Rost, Motor, Beleuchtung, Pumpe)
- € 2.500,-- Aufwendungen für den Tag der offenen Tür am 08.07.2016
- € 500,-- Nachbedeckung für Gemeinde-/Weihnachtsfeier aufgrund des höheren Personalstandes und höherer Gastronomiekosten
- € 1.000,-- Nachbedeckung für Betriebsausflug
- € 1.500,-- FF Ebenthal: Ankauf von zwei Tauchlampen
- € 5.000,-- FF Zell/Gurnitz: Grundausrüstung der Jugendfeuerwehrgruppe
- € 4.000,-- FF Zell/Gurnitz: Nachbedeckung für die notwendige Sanierung im Bereich des Schlauchturmes (z. B. Seilwinde)
- € 3.000,-- FF Mieger: Nachbedeckung für den Ankauf eines Bootes (Zille) inkl. Motor
- € 4.000,-- FF Radsberg: Sanierung des Gebäudes (z. B. Dehnfugen, Putz etc.)
- € 70.000,-- VS Ebenthal: Erneute Rücklagenzuführung für eine zukünftige Sanierung
- € 3.600,-- VS Ebenthal: Bedeckung von Kosten für den Heizungsrückbau (Entfernung der Ölheizung)
- € 1.600,-- VS Ebenthal: Turnsaal – notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten bei Turn- und Sportgeräten

- € 500,-- VS Ebenthal: Bedeckung von Geldmitteln für Schulausflüge
- € 500,-- VS Zell/Gurnitz: Bedeckung von Geldmitteln für Schulausflüge
- € 10.000,-- Kindergarten Ebenthal: Erweiterung des bestehenden Kindergartens inkl. Küche, Veranschlagung von Planungsleistungen
- € 18.000,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Mindestausstattung von Inventar für die neu errichtete Kindergartengruppe (Übergangslösung)
- € 15.000,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Nachbedeckung für Betreuungskosten (Dienstleistung der Kindernest GmbH)
- € 14.000,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Veranschlagung von Betreuungskosten für die neu errichtete Kindergartengruppe „Sternenzauber“ – aliquoter Anteil für 2016
- € 5.300,-- Hort Ebenthal: Erneuerung der Vogelneestschaukel im Außenbereich
- € 5.000,-- Sportanlage Rottenstein: Nachbedeckung von Kosten für die Errichtung eines behindertengerechten Sanitärcontainers
- € 5.500,-- MZH Ebenthal: Errichtung eines Werbeständers (Beschriftung des MZH inkl. Elektroinstallation)
- € 30.000,-- MZH Gurnitz: Nachbedeckung von Baukosten (diverse Malerarbeiten, Boden abschleifen, bauliche Adaptierungen)
- € 1.200,-- Förderung eines „First Responder“ (Sanitärpaket, Defibrillator)
- € 33.000,-- Beitrag an den Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt für den Ankauf von Saubermacheranteilen an der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein
- € 90.000,-- Sportanlage Gurnitz: Zuführung an den aoH für die Errichtung eines Clubhauses inkl. Sanierung des Altbestandes

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 379.700,--

- € 12.000,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Einnahmen von Elternbeiträgen aufgrund der Errichtung der neuen Kindergartengruppe
- € 33.000,-- Rücklagenentnahme von der Müllrücklage für den Ankauf von Saubermacheranteilen bei der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein durch den Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt
- € 334.700,-- Rücklagenentnahme von der allgemeinen Rücklage für die Erstellung des ordentlichen Nachtragsvoranschlags

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 177.000,--

- € 177.000,-- Sportanlage Gurnitz: Bedeckung von Kosten für die erste Bauphase für die Errichtung des neuen Clubhauses sowie für die Sanierung des Altbestandes

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 177.000,--

- € 90.000,-- Sportanlage Gurnitz: Clubhausbau sowie Sanierung des Altbestandes – Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt
- € 87.000,-- Sportanlage Gurnitz: Clubhausbau sowie Sanierung des Altbestandes – Förderungen durch das Landessportreferat (Kärntner Landesregierung)

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2016-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2016-Scho mit der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2016-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Da seien ein paar Sachen drinnen, die nicht unbedingt so sein müssen, wie sie seien. Er sehe € 30.000,- für das MZH Gurnitz. Der Kontrollausschussobmann habe es eh schon angesprochen. Solange ein Parkettboden unten ist, sei es eine sinnlose Maßnahme, den Boden abzuschleifen. Die Kratzer, die jetzt drinnen seien, die habe man nach dem Abschleifen spätestens nach drei Veranstaltungen wieder drinnen. Er halte es nicht für sinnvoll, dass man da eine Menge Geld in den Parkettboden investiere, der dann nach zwei oder drei Monaten wieder gleich ausschaue. So dramatisch sei es nicht. Das sei ein Geld, das man auf alle Fälle einsparen könnte. Man habe damals einen Beschluss bezüglich der Dotierung für den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier für die Gemeindebediensteten gefasst. Da habe er einen Vorschlag gebracht, dass man eine großzügige Regelung treffen solle. Man solle, wie es 90% der Firmen machen, einen Betrag für jeden Teilnehmer vorsehen, der großzügig bemessen sein solle. Wenn 50 Personen Betriebsausflug fahren, dann solle sich das die Gemeinde auch was kosten lassen. Wenn sieben Personen Betriebsausflug fahren, dann koste es eben entsprechend weniger. Man solle von dem Pauschalbetrag weggehen. Man solle sagen, dass man den Betriebsausflug mit € 150,- dotieren solle. Wenn viele Personen mitfahren, ist es für die Bediensteten super. Wenn wenige Leute mitfahren, dann koste es der Gemeinde weniger. Der Betriebsausflug solle dazu da sein, um das Verhältnis untereinander, die Kameradschaft, zu pflegen. Da sollten möglichst viele Leute mitfahren. Das solle der Gemeinde dann auch was wert sein. Wenn wenig mitfahren, dann koste es der Gemeinde weniger. Er würde bitten, dass man das noch einmal überdenken solle. Dann gehe es ihm um die € 55.000,- für die Sanierung des Tankfahrzeuges. Da sei ihm erzählt worden, dass das Fahrzeug sowieso zum Rosenbauer gehe. Jetzt mache man in Ebenthal einen Teil des Fahrzeuges. Ihn würde interessieren, wie sich dieser Betrag zusammensetze. Es gebe anscheinend einen Kostenvoranschlag von einem deutschen Unternehmen. Der sei zu teuer. Mache man da jetzt nicht alles? Das wäre von Interesse für ihn, das zu wissen.

Bgm Felsberger: Es sei alles im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrkommandanten, dem Kommandanten der FF Zell/Gurnitz und dem Landesfeuerwehrverband abgesprochen. Bei der Rostbehandlung komme ein einheimisches Unternehmen zum Tragen. Der Motor werde in Klagenfurt gemacht und die Fa. Rosenbauer mache einen Teil. Das Ganze splitte sich im Einvernehmen mit den Feuerwehren. Da mische er sich nicht hinein. Es sei vielleicht gar nicht schlecht, wenn die Rostbehandlung ein Unternehmen vor Ort mache. Dann könne man gleich sagen, dass da vielleicht noch etwas zu machen wäre. Das sei leichter, als wenn es irgendwo auswärts passiere. Das Fahrzeug sei dringend sanierungsbedürftig. Es sei sozusagen noch ein „schwarzes Schaf“ unter den Fahrzeugen. Es sei das letzte, welches noch unter die Sanierung falle. Er hoffe, dass mit dieser Sanierung das Fahrzeug noch die restliche Zeit benützt werden könne. Über die Mittel für den Betriebsausflug bzw. die Weihnachtsfeier könne man in Bezug auf das Budget 2017 noch diskutieren. Er fahre als Chef ja selber mit. Voriges Jahr war man in Prag. Er habe das zum Teil aus seinen Mitteln abgedeckt. Aber es soll nicht sein, dass in so einer großen

Gemeinde mit einem 15 Mill. Euro Budget der Betriebsausflug so eingeschränkt werde. Er wolle es aber auch nicht ausarten lassen. Es soll schon sparsam und wirtschaftlich umgegangen werden. Heuer fahre man wahrscheinlich nach Slowenien. So wie es ausschaue, werde das Auslangen gegeben sein. Voriges Jahr sei man bei der Weihnachtsfeier gerade noch ausgekommen. Die Gasthäuser werden auch immer teurer. Es arte ja nicht aus. Man habe viele Damen als Mitarbeiterinnen, die nicht unbedingt sehr viel konsumieren. Es solle nicht so sein, dass man sich einen Nachtschisch nicht mehr leisten könne. Deshalb habe man gesagt, man stocke heuer auf und komme sicher damit aus. Beim Budget 2017 solle man noch einmal darüber reden. Für heute würde er bitten, diesem Punkt die Zustimmung zu geben. Nachbedeckung Baukosten – das sei eben der Windfang, der in Gurnitz gemacht werden solle. Wenn unten jemand die Glastüre offen lassen, dann ziehe es durch. Man werde schauen, was als beste Lösung gesehen werde. Ing. Quantschnig meine, dass oben ein Glasverbau sinnvoller sei, als unten. Wenn unten wer offen lasse, dann müsse wieder jemand hinunter gehen und zumachen. Wenn oben offen sei, könne der Wirt das zumachen. Es könne sein, dass die € 30.000,-- nicht zur Gänze aufgebraucht werden. Man habe das nachdotieren müssen, da die Durchrechnung das ergeben habe.

GR Archer: Er habe eine Frage zu den € 90.000,-- für die Sportanlage Gurnitz. Voriges Jahr habe man ziemlich viel für die Tennisplätze hinunter investiert. Das mache sich jetzt bemerkbar, dass ein Konzept gefehlt habe. Sonst hätte man ja gleich gemeinsam was bauen können und nicht jetzt wieder extra mit dem Sportverein. Er möchte auch noch anmerken, dass man in Ebenthal zwei Sportvereine habe. In der letzten Zeit werde das ganz Geld aber nur in Gurnitz unten hineingesteckt. Man werde dem Nachtragsvoranschlag zwar die Zustimmung geben, man wolle aber anmerken, dass man bei diesem Punkt nicht einverstanden sei.

Bgm Felsberger: Jeder kenne unten die Sportanlage. Beide Vereine Ebenthal und Gurnitz leisten hervorragende Arbeit. Eine Zusammenführung des Tennisvereins mit dem Fußballverein sei schon vor 20 Jahren diskutiert worden. Das sei nicht machbar. Der Tennisverein habe Gott sei Dank sehr viel Eigenkapital mit eingebracht. Von Seiten des Landessportreferates konnte die Förderzusage sofort erwirkt werden. Es sei auch beim Fußballverein die Förderzusage über € 100.000,-- bereits eingelangt. Das Gesamtprojekt koste natürlich um einiges mehr. Zu diesem Punkt komme man ja noch. Wenn man die Anlage unten anschau, dann könne man feststellen, dass da unten Ostblock pur herrsche. Damals war es nicht möglich, das Clubhaus auszubauen, weil das am alten Glanarm errichtet wurde. Da habe man nur einen Zubau zu den bestehenden Duschen machen dürfen. Es wurde immer wieder dazu geflickt. Jetzt werde ein anständiges Sporthaus errichtet, wie es in Ebenthal schon gegeben sei. In Ebenthal werde es sicher auch Investitionen geben. Der Sportreferent wurde überall mit eingebunden, beide Sportvereine auch. In Ebenthal müsse erst die Widmungsgrenze abgesteckt werden. Der Parkplatz sei auch noch ein Problem. Das sei Naturdenkmal. Man sei auf einem guten Weg. Das werde vielleicht nächstes Jahr soweit sein. Daher habe man Gurnitz jetzt vorgezogen. Wer weiß, wie lange es vom Land noch ein Geld geben werde. Man werde sicher auch in Ebenthal schauen, dass beide Sportstätten einer Großgemeinde entsprechen werden.

GV Woschitz: Gestern wurde über dieses Thema schon lange diskutiert. Er würde es auch sinnvoll finden, dass die Reparatur des Tankfahrzeuges der Erbauer des Autos machen solle. Man werde dem trotzdem die Zustimmung geben. Es stehe im Amtsvortrag zu dieser Auftragsvergabe drinnen, dass es eventuelle Förderungen vom Landesfeuerwehrverband geben werde. Seien die schon da oder wisse man schon was Konkretes?

Bgm Felsberger: Zusagen seien noch nicht da, aber der Antrag wurde eingebracht.

GFK Ing. Orasch: Die Zusage sei im Regelfall gegeben mit max. € 24.000,-- bzw. einem Drittel der Förderungskosten. Er möchte aber dazusagen, dass er sich zu dem Thema nicht großartig äußern werde. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband habe gesagt, dass Instandhaltungsmaßnahmen, die laufend hätten getätigt werden sollen, drinnen seien. Deshalb dürfe man nicht von so einem hohen Förderbetrag ausgehen.

GR Walter: Er möchte noch was zu den Zuschüssen zum Ausflug und zur Weihnachtsfeier sagen. Er kenne das von Seiten des Magistrates. Da gebe es generell personenbezogene Zuschüsse. Diese Idee sei sicher aufzugreifen. Man könne sich auf einen Betrag einigen, der großzügig gehalten werden solle.

Bgm Felsberger: Bei der Bugdeterstellung 2017 werde man das mit einfließen lassen. Er müsse das auch mit dem Personalvertretungsausschuss abstimmen. Für heuer sei es aber schon in Planung. Daher ersuche er den Gemeinderat, dem die Zustimmung zu geben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2016-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:

Wasserverband Wörthersee-Ost: Beschluss-Zerteilungsschlüssel für die Kommunalsteuer

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu nötige Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Kommunalsteuerprüfung - Zerteilungsschlüssel

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am WS hat im Rahmen einer Kommunalsteuerprüfung vom WWO die gesamte Kommunalsteuer für die Jahre 2010-2014 in Höhe von € 46.721,07 nachgefordert. Gegen diesen Bescheid hat die Geschäftsführung berufen und vorgeschlagen, die Kommunalsteuer gemäß den jeweils gültigen Betriebskostenschlüssel des WWO für Betriebsführung, Wartung und Reinvestition zu zerteilen. Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt hat mit Bescheid vom 16.02.2016 der Berufung insofern stattgegeben, als das er einer Aufteilung der Kommunalsteuer

gemäß dem Betriebskostenschlüssel zustimmt (Abwassersammelkanal ist eine mehrgemeindliche Betriebsstätte). Die Mitgliederversammlung vom 21.04.2016 hat den Zerteilungsschlüssel einstimmig zur Kenntnis genommen. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2016 wird der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ersucht, den Zerteilungsschlüssel für die Kommunalsteuer zu beschließen.

Die Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2015 wurde am 20.05.2016 mittels Finanzonline analog dem Zerteilungsschlüssel gemeldet. Die Nachzahlung für die Jahre 2010-2014 erfolgt nach der Zustimmung zum Zerteilungsschlüssel. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird der Wasserverband die Zerteilung der Kommunalsteuer nicht wie vorgesehen monatlich, sondern einmal jährlich berechnen und die Kommunalsteuer bis zum 15. Jänner des Folgejahres überweisen.

Zusammengefasst stellt sich die Situation so dar, dass der Wasserverband Wörthersee-Ost kommunalsteuerpflichtig ist. Die Stadt Klagenfurt forderte diese Kommunalsteuer mittels Bescheid für die Jahre 2010-2014 ein. Gegen diesen Bescheid wurde von Seiten des Wasserverbandes Wörthersee-Ost berufen, dies jedoch mit der Vorgabe, dass nicht die Stadt Klagenfurt am WS, sondern alle am Wasserverband beteiligten Gemeinden einen Anteil an der Kommunalsteuer erhalten sollten.

Folgender Beschluss wurde diesbezüglich in der 2. Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Wörthersee-Ost vom 21.04.2016 gefasst:

Vorschlag Zerlegungsschlüssel für Kommunalsteuer – Aufteilungsschlüssel neu (gültig ab 2014); Betriebsführung, Wartung und Reinvestitionen (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2014)

<i>Ebenthal</i>	<i>5,40 %</i>
<i>Keutschach</i>	<i>3,18 %</i>
<i>Klagenfurt</i>	<i>30,66 %</i>
<i>Köttmannsdorf</i>	<i>2,91 %</i>
<i>Krumpendorf</i>	<i>8,55 %</i>
<i>Maria Rain</i>	<i>2,43 %</i>
<i>Maria Saal</i>	<i>5,09 %</i>
<i>Maria Wörth</i>	<i>11,27 %</i>
<i>Moosburg</i>	<i>6,52 %</i>
<i>Pörtschach</i>	<i>10,96 %</i>
<i>Schiefling</i>	<i>6,54 %</i>
<i>Techelsberg</i>	<i>6,49 %</i>
Summe	100,00 %

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Zerteilungsschlüssel (Anteil Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten 5,40 %) für die Kommunalsteuer, welche durch den Wasserverband Wörthersee-Ost zu entrichten ist, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Zerteilungsschlüssel (Anteil Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten 5,40 %) für die Kommunalsteuer, welche durch den Wasserverband Wörthersee-Ost zu entrichten ist, beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Zerteilungsschlüssel (Anteil Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten 5,40 %) für die Kommunalsteuer, welche durch den Wasserverband Wörthersee-Ost zu entrichten ist, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Zerteilungsschlüssel (Anteil Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten 5,40 %) für die Kommunalsteuer, welche durch den Wasserverband Wörthersee-Ost zu entrichten ist, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Kinderbetreuungsordnung, Anpassung an Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Kinderbetreuungsordnung (Verordnung), Zahl: 240-0/2/2016-Ma, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Von der Abteilung 6 – Kinderbetreuung und Inspektion des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die bestehenden Kinderbetreuungsordnungen der Gemeinden für die Kindergärten einer Überprüfung unterzogen.

Im Zuge dessen wurde die Marktgemeinde aufgefordert, die im beiliegenden Entwurf der Kinderbetreuungsordnung in rot dargestellten Ergänzungen/Änderungen vorzunehmen.

Sonstige inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen, insbesondere auch keine Änderung in der Höhe der Elternbeiträge.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 240-0/2/2016-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung neu erlassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 240-0/2/2016-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung neu erlassen wird, beschließen.

Beilage zu GR-TOP 09.:

Kinderbetreuungsordnung, Anpassung an Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 6. Juli 2016, Zahl: 240-0/2/2016-Ma, mit der eine Kinderbetreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2014, wird verordnet:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindergärten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder (ältere vor

jüngeren Kindern), wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gemeindefremden Aufnahmewerbern jedenfalls vorzuziehen sind.

- (2) In die Kindergärten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die keine heilpädagogischen Kindergärten sind, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung
 - e) die Vorlage eines hausärztlichen Untersuchungsbefundes und allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (5) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der jeweiligen Kindergartenleitung und vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt im Wege der Gemeindeverwaltung. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Kindergartenjahr (September bis August) am 31. März.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, nach Absprache mit Turnbekleidung sowie mit Jause auszustatten.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die Kindergartenleitung vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens über Verlangen der Kindergartenleitung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder fortgesetzt werden.

- (5) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 3

Beitrag der/des Erziehungsberechtigten

- (1) Für den Besuch des Kindergartens und ggf. die Verabreichung einer Mittagsmahlzeit ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Betreuungsbeitrag und einem Essensbeitrag für die Verabreichung einer Mittagsmahlzeit zusammen.
- (2) Für den Besuch des kommunalen Kindergartens je Kind mit dem Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden die Elternbeiträge unter Rücksicht auf die Abgangsdeckung aus gemeindlichen Haushaltsmitteln wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------|----------|
| a) Halbtagsbetreuung | € 75,-- |
| b) Ganztagsbetreuung | € 115,-- |
| c) Mittagessen | € 35,-- |
- (3) Für den Besuch des kommunalen Kindergartens je Kind mit dem Hauptwohnsitz _außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird zur Wahrung der Kostendeckung des Kindergartenbetriebes jeweils der doppelte Elternbeitrag für die Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung eingehoben.
- (4) Der Beitrag ist monatlich im Vorhinein bis 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 4

Austritt, Entlassung

- (1) Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenleitung oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
- das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung
 - Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen:
07.00 bis 11.30 Uhr oder wahlweise (für Kinder ohne verpflichtende Bildungszeit)
12.30 bis 17.00 Uhr
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen:
07.00 bis 12.30 Uhr oder wahlweise (für Kinder ohne verpflichtende Bildungszeit)
11.30 bis 17.00 Uhr
Ganztagsbetreuung mit Mittagessen:
07.00 bis 16.00 Uhr oder 08.00 bis 17.00 Uhr
- (2) In begründeten Fällen kann der Kindergartenplatz bei Ganztagsbetreuung (mit Wechsel der Betreuungsgruppe) täglich durchgehend von 07.00 bis 17.00 Uhr (somit zehn Stunden täglich) in Anspruch genommen werden.

§ 6

Bildungszeit

- (1) Die Bildungszeit im verpflichtenden Kindergartenjahr (Kindergartenjahr, das vor Beginn der Schulpflicht liegt) wird für Montag bis Donnerstag jeweils von 07.30 bis 11.30 Uhr (insgesamt somit 16 Stunden) festgelegt.
- (2) Die festgesetzte Bildungszeit wird durch Anschlag im Kindergarten und durch schriftliche Verständigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) bekannt gemacht.

§ 7

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Regelbetriebszeit
für den Zeitraum vom 1. September bis 30. Juni:
je eine Gruppe montags bis freitags von 07.00 bis 16.00 und
von 08.00 bis 17.00 Uhr:
 - b) Sommerbetrieb
für den Zeitraum vom 1. Juli bis 24. August:
montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr jedenfalls im Ausmaß einer Gruppe; bei Bedarf kann auch eine weitere Gruppe als Ganztags- oder als Halbtagsgruppe geführt werden;
- (2) Bei Kindern mit verpflichtender Bildungszeit endet der Kindergartenbesuch frühestens mit dem Beginn der Hauptferien nach dem Kärntner Schulgesetz.
- (3) Der Kindergartenbetrieb ruht in der Zeit von Weihnachten bis Hl. Drei Könige sowie von 25. bis 31. August

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Kindergartenordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 4. April 2008, Zahl 240-0/2008-Wi/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 07.07.2016

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Von Seiten der Abt. 6 wurde im Zuge einer Überprüfung festgestellt, dass die Verordnung nicht mehr den neuen Richtlinien entspreche. Da keine Änderung der Höhe der Elternbeiträge eintrete, teilt er mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (*Zahl: 240-0/2/2016-Ma*), mit der die Kinderbetreuungsordnung neu erlassen wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Unter Punkt zwei stehe, dass die personellen Voraussetzungen gegeben werden, wenn ein Kind mit Behinderung komme. Wer entscheide das dann? Auf der einen Seite seien diese Eltern am meisten betroffen und bekommen dann wahrscheinlich keinen Platz in dem Kindergarten. Sie müssen dann nach Klagenfurt oder sonst wohin auspendeln. Das seien zusätzliche Kosten. Es solle jedes Kind gleich behandelt werden. Es gebe in Gurnitz in der Schule ein Kind, das auch eine Behinderung habe. Das wurde auch aufgenommen. Das gleiche solle auch für den Kindergarten gelten. Auf der anderen Seite gebe man Geld z. B. für die Sportanlage aus. Das koste der Gemeinde ca. € 350.000,--. Aber bei denen, die am ärmsten dran seien, die Eltern und die Kinder, da schiebe man gewisse Riegel vor. Damit sei er nicht einverstanden.

Bgm Felsberger: Im Gegenteil. Man müsse sie sogar aufnehmen. In Gurnitz sei alles barrierefrei. Bei dem einen Kind in Gurnitz wollten es die Eltern damals sogar nach Welzenegg geben. Es wurde von Seiten der Schulabteilung der Gemeinde ein klarer Auftrag erteilt. Jede Gemeinde müsse sich selbst auch um schwierige Probleme kümmern. Deshalb habe man damals mit der AVS dieses Problem kurzfristig gelöst. Mittlerweile sei die Schule ja barrierefrei und natürlich auch der ganze Kindergarten. Kinder werden sicher nicht nach Klagenfurt gegeben. Die Gemeinde oder Frau Mack schaue schon, dass da eine zusätzliche Arbeitskraft komme oder dementsprechend Hilfe geleistet werde. Da könne man sicher sein, dass das Problem in Ebenthal gelöst werde. Heute seien die Eltern von dem einen Kind sehr froh, dass es in Gurnitz sei, weil es im Kreis der Kinder aufwachsen könne, die es kenne. Der Gemeinde habe das gar nicht wenig gekostet, was man natürlich gerne im Budget immer einstimmig beschlossen habe.

GR Archer: Das stehe alles im Kärntner Kinderbetreuungsgesetz. Was da rot angestrichen sei, sage aber ein bisschen was anderes.

Bgm Felsberger: In den Kindergärten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die keine heilpädagogischen Kindergärten sind, das sei zum Beispiel die Maierniggalm. Das sei wieder was anderes. Das Angebot könne man nicht bieten. Man zahle aber natürlich dazu. Deswegen sei das nur eine

Anpassung, die Seiten des Kindergartenreferates in unsere Verordnung einfließen musste. Das koste den Eltern nicht mehr. Von Seiten der Gemeinde sei es einfach nur so zu beschließen.

Vzbgm Kraßnitzer: Die Erweiterung dieser Verordnung gehe wirklich in Richtung einer Verbesserung, da jetzt psychisch und physisch beeinträchtigte Kinder aufgenommen werden dürfen. Das war vorher nicht der Fall. Es sei natürlich so, dass diese Kinder einen speziellen Schutzbedarf haben. Es steht ganz klar drinnen, dass nicht jede Kindergartengruppe, damit sie erhalten bleibe, einfach noch zwei beeinträchtigte Kinder aufnehmen könne. Es müsse nachgewiesen werden, dass die Kinder auch dementsprechend erzogen, behandelt werden können und dass die Räumlichkeiten dafür geschaffen seien. Es stehe auch drinnen, dass es einen Schutz der Eltern gebe. Eine Beeinträchtigung eines Kindes könne sich ja verändern. Ein Kind könne nur ausgeschlossen werden, wenn ein psychologisches Gutachten vorliege. Bei einer körperlichen Beeinträchtigung müsse von einem Arzt ein Gutachten beigebracht werden. Das müsse definitiv aussagen, dass es in diesem Kindergarten nicht gehe, denn das Kind brauche eine Sonderbetreuungsstelle. An und für sich sei jetzt die Verordnung an das allgemeine Kärntner Landesgesetz angepasst. Es sei in Wirklichkeit eine Verbesserung und auch eine soziale Verbesserung für Eltern, die beeinträchtigte Kinder haben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 240-0/2/2016-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung neu erlassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Hortordnung, Anpassung an Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Hortordnung (Verordnung), Zahl: 250-0/3/2016-Ma, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Von der Abteilung 6 – Kinderbetreuung und Inspektion des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die bestehenden Hortordnungen der Gemeinden einer Überprüfung unterzogen.

Im Zuge dessen wurde die Marktgemeinde aufgefordert, die im beiliegenden Entwurf der Hortordnung in rot dargestellten Ergänzungen/Änderungen vorzunehmen.

Sonstige inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen, insbesondere auch keine Änderung in der Höhe der Elternbeiträge.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (*Zahl: 250-0/3/2016-Ma*), mit der die Hortordnung neu erlassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (*Zahl: 250-0/3/2016-Ma*), mit der die Hortordnung neu erlassen wird, beschließen.

Beilage zu GR-TOP 10.:

Hortordnung, Anpassung an Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 6. Juli 2016, Zahl: 250-0/3/2016-Ma, mit der eine Hortordnung erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2014, wird verordnet:

§ 1**Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Schülerhorte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bei sonst gleichen Bedingungen unter Berücksichtigung der familiären Situation des/der Erziehungsberechtigten, insbesondere Berufstätigkeit und sonstige Gründe für eine erforderliche Nachmittagsbetreuung der Kinder, gemeindefremden Aufnahmewerbern vorzuziehen sind.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind insbesondere
 - a) der Schulbesuch an einer der Volksschulen in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Hortleiterin bei der Einschreibung
 - e) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.
- (3) Anmeldungen werden vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegengenommen. Die Aufnahme erfolgt ebenfalls durch die Marktgemeinde. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Hortjahr (September bis August) am 31. März.
- (4) Beeinträchtigte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Hortbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes über Aufforderung der Hortleitung erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (5) Sofern das Kind den Hort vor 17.00 Uhr alleine verlassen darf, ist der gewünschte Entlassungszeitpunkt mit der Hortleitung zu vereinbaren.

§ 3

Beitrag

- (1) Für den Besuch des Hortes ist vom/von dem/den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

- (2) Der Beitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Ende des angebrochenen Monats zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Monatsbeitrages je Hortplatz ergibt sich aus der ANLAGE zur Hortordnung.
- (5) Die ANLAGE zur Hortordnung wird dem Gemeinderat für jedes Betreuungsjahr rechtzeitig zur Überprüfung und neuerlichen Tariffestsetzung vorgelegt.
- (6) In begründeten sozialen Härtefällen kann vom Gemeindevorstand über Antrag des/der Erziehungsberechtigten eine Beitragsminderung gewährt werden.

§ 4

Austritt, Entlassung

- (1) Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist der Marktgemeinde zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich zu melden.
- (2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Hort sind
 - a) das Vorliegen eines körperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Hortleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Hortordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden.

§ 5

Betriebszeiten

- (1) Regelbetriebszeit: an Schultagen tgl. ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
an schulfreien Betreuungstagen tgl. 07.00 bis 17.00 Uhr *)
*) 01.09. bis Schulbeginn, schulautonome Tage, Semesterferien, Karwoche, Dienstag nach Pfingsten, Josefitag u. w.
- (2) Sommerbetriebszeit: tgl. 07.00 bis 17.00 Uhr
- (3) Der Sommerbetrieb umfasst den Zeitraum ab Schulschluss im Juli bis 24.08. eines jeden Jahres.
- (4) Der Hortbetrieb ruht in der Zeit von 24.12. bis einschließlich 06.01. sowie von 25.08. bis 31.08. eines jeden Jahres.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Hortordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Juli 2014, Zahl: 250-0/2/2014-Ze:Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 07.07.2016

ANLAGE zur Hortordnung vom 6. Juli 2016, Zahl: 250-0/3/2016-Ma

Der von den Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag für den Besuch des Schülerhortes wird gemäß § 3 der Hortordnung vom 6. Juli 2016, Zahl: 250-0/3/2016-Ma, wie folgt festgesetzt:

REGELBETRIEBSZEIT

Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	75,00	60,00	45,00
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00
Summe:	115,00	92,00	69,00
zzgl. schulfreie Tage	25,00	20,00	15,00
Beitrag Mittagessen	10,00	8,00	6,00
Summe:	35,00	28,00	21,00
Gesamtsumme:	150,00	120,00	90,00

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	60,00	48,00	36,00
Beitrag Mittagessen	32,00	25,60	19,20
Summe:	92,00	73,60	55,20
zzgl. schulfreie Tage	20,00	16,00	12,00
Beitrag Mittagessen	8,00	6,40	4,80
Summe:	28,00	22,40	16,80
Gesamtsumme:	120,00	96,00	72,00

SOMMERBETRIEBSZEIT

Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	100,00	80,00	60,00
Beitrag Mittagessen	50,00	40,00	30,00
Summe:	150,00	120,00	90,00

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	80,00	64,00	48,00
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00
Summe:	120,00	96,00	72,00

SONSTIGE FESTLEGUNGEN

Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% auf die obigen Tarife gewährt.

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Auch hier gehe es nur um Anpassungen der Vorgaben der Kärntner Landesregierung. Es gebe keine Änderung der Elternbeiträge. Er teilt mit dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (*Zahl: 250-0/3/2016-Ma*), mit der die Hortordnung neu erlassen wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (*Zahl: 250-0/3/2016-Ma*), mit der die Hortordnung neu erlassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:
Gewerbezone Ebenthal, Genehmigung von Kaufverträgen

11.1.:
Markus Enzfellner und Stefo Maric, Parz. 907/1, 993 m²

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf samt den Lageplänen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, und Stefo Maric, Langitzgasse 10, 9020 Klagenfurt, ersuchten um den Verkauf des in der Gewerbezone Ost im äußersten nordöstlichen Bereich gelegenen Grundstückes 907/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 993 m², das im Vorjahr in „Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ umgewidmet wurde.

Markus Enzfellner betreibt ein Erdbewegungsunternehmen, Stefo Maric ist im Baugewerbe tätig (vorwiegend Hochbautätigkeiten).

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag entspricht dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Auch eine Kautionshöhe von € 16,--/m² ist entweder durch Vorlage einer Bankgarantie oder durch notariellen Treuhänderlag zu stellen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, und Stefo Maric, Langitzgasse 10, 9020 Klagenfurt, für die Parz. 907/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 993 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, und Stefo Maric, Langitzgasse 10, 9020 Klagenfurt, für die Parz. 907/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 993 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Parzelle befinde sich im Osten an der Ecke, die seinerzeit in das erste Programm mit eingeplant war. Es konnte damals mit dem Grundeigentümer keine Einigkeit erzielt werden. Es sei jetzt erfreulich, dass die Gemeinde über 900 m² an zwei Unternehmer, die in der Gemeinde ansässig seien, verkaufen könne. Er teilt mit dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, und Stefo Maric, Langitzgasse 10, 9020 Klagenfurt, für die Parz. 907/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 993 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Markus Enzfellner, wh. Paul-Krammer-Gasse 5/6, 9020 Niederdorf, und Stefo Maric, Langitzgasse 10, 9020 Klagenfurt, für die Parz. 907/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 993 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

11.2.:

J.R. Company GmbH, Parz. 521/3, 2.144 m²

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf und der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „10“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die J.R. Company GmbH, welche im Vorjahr die in der Gewerbezone West gelegene Parz. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, erworben und darauf auch bereits ein Betriebsobjekt errichtet hat, beabsichtigt ein weiteres Objekt zu errichten und ersuchte um Verkauf der westlich angrenzenden Parz. 521/3 im Ausmaß von 2.144 m².

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag entspricht dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Auch eine Kautions in der Höhe von € 16,-/m² ist entweder durch Vorlage einer Bankgarantie oder durch notariellen Treuhänderlag zu stellen. Hinsichtlich der Kaufpreiserstattung wurde das Ersuchen auf Erstattung desselben in zwei Teilbeträgen ersucht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kaufpreiserstattung für das bereits erworbene Grundstück in drei Teilbeträgen vereinbart wurde und die zwei bereits fällig gewordenen Raten auch termingerecht beglichen wurden. Für die Einhaltung der Ratenzahlung trägt im Übrigen auch das befassende Notariat Mag. Karl Daniel

Grazer Sorge.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, für die Parz. 521/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.144 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, für die Parz. 521/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.144 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Dieser Punkt sei ebenfalls sehr erfreulich. UPS habe ja bereits gebaut. Die Firma sei ein großer Kommunalsteuerzahler. Er wolle noch ein Gebäude dazu errichten. Auch für eine Fläche mit 4.000 m² sei man schon in Verhandlung. Das werde im nächsten Gemeinderat auf der Tagesordnung sein. Dann sei dieser Bereich aufgefüllt. Von Seiten der Raumplanung habe es keine Bedenken gegeben, was die Umwidmung von 518 und 523 betreffe, da die Gemeinde sehr sorgsam mit ihrem Gewerbegrund umgehe und keine leerstehenden Flächen dazwischen habe. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, für die Parz. 521/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.144 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, für die Parz. 521/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.144 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

12.1.:
Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße - Goessstraße, Adolf-Schärf-Str., Sackgasse, Erlengasse, Rosengasse, Josef-Leiner-Straße, Gurnitzer Straße, Thomas-Koschat-Straße, Oremusstraße und Hans-Sima-Straße (Grabungs- und Verlegearbeiten für die BC Regionalwärme Ebenthal GmbH), Zahl: 120-20/BGM4/2016-Ze/Th

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 14.06.2016, Zahl: 120-20/BGM4/2016-Ze/Th, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten für die BC Regionalwärme Ebenthal GmbH in der Goessstraße, Adolf-Schärf-Str., Sackgasse, Erlengasse, Rosengasse, Josef-Leiner-Straße, Gurnitzer Straße, Thomas-Koschat-Straße, Oremusstraße und Hans-Sima-Straße (Parz. Nr. 728/2, KG 72105 Ebenthal, Parz. Nr. 1012, KG 72112 Gradnitz, Parz. Nr. 561/103, KG 72112 Gradnitz, Parz. Nr. 738/46, KG 72105 Ebenthal, Parz. Nr. 561/113, KG 72112 Gradnitz, Parz. Nr. 143/18, KG 72105 Ebenthal, Parz. Nr. 701/1, KG 72105 Ebenthal, Parz. Nr. 795, KG 72105 Ebenthal, Parz. Nr. 792, KG 72105 Ebenthal, Parz. Nr. 729, KG 72105 Ebenthal, Parz. Nr. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, Parz. Nr. 555/1, KG 72112 Gradnitz). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind den Lageplänen zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.06.2016, Zahl: 120-20/BGM4/2016-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im

Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.06.2016, Zahl: 120-20/BGM4/2016-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 12.1.:



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 14. Juni 2016, Zahl: 120-20/BGM4/2016-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straßen verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Zi. 4 u. 16 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in Verbindung mit § 73 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten für die BC Regionalwärme Ebenthal GmbH in den Bereichen „Goesstraße“, „Adolf-Schärf-Straße“, „Sackgasse“, „Erlengasse“, „Rosengasse“, „Josef-Leiner-Straße“, „Gurnitzer Straße“, „Thomas-Koschat-Straße“, „Oremusstraße“, und „Hans-Sima-Straße“ folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Verkehrsbeschränkung

Der gesamte Verkehr wird in folgenden Bereichen beschränkt:

- a) Parz. Nr. 728/2, KG 72105 Ebenthal
- b) Parz. Nr. 1012, KG 72112 Gradnitz
- c) Parz. Nr. 561/103, KG 72112 Gradnitz
- d) Parz. Nr. 738/46, KG 72105 Ebenthal
- e) Parz. Nr. 561/113, KG 72112 Gradnitz
- f) Parz. Nr. 143/18, KG 72105 Ebenthal
- g) Parz. Nr. 701/1, KG 72105 Ebenthal

- h) Parz. Nr. 795, KG 72105 Ebenthal
- i) Parz. Nr. 792, KG 72105 Ebenthal
- j) Parz. Nr. 729, KG 72105 Ebenthal
- k) Parz. Nr. 1057/16, KG 72112 Gradnitz
- l) Parz. Nr. 555/1, KG 72112 Gradnitz
- m) Parz. Nr. 1009/1, KG 72112 Gradnitz

§ 2 Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von **14.06.2016** bis **14.09.2016**

§ 3 Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

§ 52/13 b StVO, Halten und Parken verboten Anfang und Ende- Wiederholungstafeln

§ 52/1 StVO, Fahrverbot (in beiden Richtungen)

**§ 52/5, § 53/7 a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für
Gegenverkehr**

§ 52/15 StVO, Vorgeschriebene Fahrtrichtung

§ 50/9 StVO, Baustelle

§ 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung

§ 50/16 StVO, Andere Gefahren

§ 50/1 StVO, Querrinne oder Aufwölbung

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Beilage zur Verordnung

Angeschlagen am: 14.06.2016

Abgenommen am: 14.09.2016

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei immer im Nachhinein zu tätigen und sei dem Bürgermeister übertragen. Er habe das Ganze schon

unterschrieben. Es werde dort schon gebaut. Er habe am Anfang den Bau der Fernwärme einmal einstellen müssen, da sie noch keine Bewilligung hatten. Danach ging es aber schnell. Man habe es in der Goessstraße nicht zugelassen, dass sie dort eine Künette ziehen, da rechts und links Einbauten drinnen seien. Man habe vor ein paar Jahren die Goessstraße neu asphaltiert. Das wäre für die Firma zu teuer gekommen. Sie fahren jetzt gleich nach der Brücke beim ersten Haus durch den Garten hinunter. Die Goessstraße bleibe somit verschont. Die straßenpolizeiliche Maßnahmen obliegen dem Bürgermeister. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.06.2016, Zahl: 120-20/BGM4/2016-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.06.2016, Zahl: 120-20/BGM4/2016-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:

Mittelfristiger Beschaffungsplan der Feuerwehren der Marktgemeinde

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Allgemeines:

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) benötigt für die Freiwilligen Feuerwehren einen mittelfristigen Beschaffungsplan zur Anschaffung von Einsatzfahrzeugen und Einsatzgeräten für den Zeitraum bis 2022. Der Zeitraum wurde von Herrn Ing. Christian Orasch mittels Schreiben vom 20.04.2016 in dieser Form kommuniziert.

b) Bedarfsmeldung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

FF Ebenthal

Anschaffung	Priorität	Zeitraum	Anschaffungspreis
Austausch 2tlg. Schiebeleiter (8m) Sanierung Schlauchboxen am LF Adaptierung Schlauchturm	1-2	Austausch/Durchführung 2016/17	ca. € 1.000,-- ca. € 3.000,-- Finanz. durch Eigenleistung
Austausch Hebekissen Sanierung Bodenbelag	2	Austausch/Durchführung 2017	ca. € 4.500,-- Angebote bei € 40,--/m ²
Austausch Öl-/Wasser Restlossauger Austausch Druckbelüfter	3	Austausch 2018	ca. € 2.990,-- ca. € 4.500,--
Austausch/Adaptierung von 3 Stk. Atemschutzgeräten	4	Austausch 2020/21	ca. € 3.000,--
Ankauf von Unterlegmatten zur Befahrung des Bodens in der Fahrzeughalle mit Schneeketten Laufender Austausch Helme Laufender Austausch Schutzbekleidung Laufende Anschaffung von Bekleidung und Ausrüstung		Nachtragsvoranschlag 2017-2021 über laufendes Budget	ca. € 2.500,--/ evtl. Eigenleistung) ca. € 400,-- / Stk. ca. € 650,-- / Stk. laufende Kosten

FF Radsberg

Sanierung Gebäudeinstandhaltung (insgesamt)	1	Durchführung 2016/17	ca. € Gemeinde ?
Austausch TLFA 1000	3	Austausch 2018/2019	ca. € 350.000,--
		Nachtragsvoranschlag 2017-2021 über laufendes Budget	

Ankauf von Unterlegmatten zur Befahrung des Bodens in der Fahrzeughalle mit Schneeketten Laufender Austausch Helme Laufender Austausch Schutzbekleidung Laufende Anschaffung von Bekleidung und Ausrüstung			ca. € 2.500,-- / evtl. Eigenleistung ca. € 400,-- / Stk. ca. € 650,-- / Stk. laufende Kosten
---	--	--	---

FF Mieger

Ankauf Rettungszylinder für hydr. Bergesatz Adaptierung – Umbau des hydr. Bergesatzes auf Singlekupplungen	1	Ankauf/Durchführung 2016	ca. € 2.000,-- ca. € 1.000,--
Erneuerung der Bereifung beim TLFA 3000 Errichtung eines Übungsplatzes bei der Sportanlage Rottenstein	2	Austausch/Durchführung 2017	ca. € 4.000,-- ca. € 10.000,--
Laufender Austausch Helme Laufender Austausch Schutzbekleidung Laufende Anschaffung von Bekleidung und Ausrüstung		Nachtragsvoranschlag 2017-2021 über laufendes Budget	ca. € 400,-- / Stk. ca. € 650,-- / Stk. laufende Kosten

FF Zell/Gurnitz

Sanierung TLFA 2000 gem. übermittelten Angeboten Erweiterung – Schließen der Waschbox gem. übermittelten Unterlagen Nachtragsvoranschlag für Erstausrüstung / -ausstattung der Jugendfeuerwehr	1	Durchführung/Erledigung 2016	ca. € 35.000,-- ca. € 24.000,-- ca. € 5.000,--
Austausch Feuerwehrgurte	2	Austausch 2017	ca. € 1.000,--
Austausch/Ankauf von 2 Stk. Handfunkgeräten Austausch – 6 Stk.	3	Austausch/Ankauf 2018	ca. € 1.000,--

Atemschutzgeräte inkl. Umbau von Stahlfl. auf Composite			ca. € 16.000,--
Laufender Austausch Helme Laufender Austausch Schutzbekleidung Laufende Anschaffung von Bekleidung und Ausrüstung		Nachtragsvoranschlag 2017-2021 über laufendes Budget	ca. € 400,-- / Stk. ca. € 650,-- / Stk. laufende Kosten

Besonderes

FF Mieger

- Bei Alarmierung herrscht ein akutes Parkplatzproblem für die mit ihren Privat PKW ankommenden Einsatzkräfte. Derzeit wird die Abstellung von PKW auf dem Nachbargrundstück vom Anrainer und Besitzer des Grundstückes, Herrn Johann Kordasch, nur geduldet. Hinsichtlich von „Flurschäden“ kommt es aber immer wieder zu Diskussionen. Es wird daher dringend ersucht mit dem Anrainer, Herrn Johann Kordasch, ein Einvernehmen hinsichtlich der Möglichkeit der Schaffung von Parkplätzen auf dem genannten Grundstück herzustellen, evtl. eine Pacht / einen Ankauf und eine Befestigung des Grundstückes in Erwägung zu ziehen.
- Beim Rüsthaus wird um Prüfung der Versetzung einer Laterne bei der Rüsthausausfahrt ersucht. Diese ist bei der Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge im Weg. Eine Versetzung der Laterne wäre demnach dringend erforderlich.

FF Zell/Gurnitz

- Aufgrund der immer mehr zunehmenden Wetterkapriolen wird nochmals darauf hingewiesen, ob es nicht sinnvoll wäre, für etwaige Hochwassereinsätze (besser) gerüstet zu sein. Es wird daher um Prüfung des Ankaufs von Hochwasserschutz (Pumpen, Dicht- / Staumaterial, Schalltafel ...) und Einlagerung bei der FF Zell/Gurnitz ersucht. Grund sind nicht Einsätze wie in Niederdorf 2013, sondern die stetige Gefahr von Kellerüberflutungen – auch wenn Abwasserkanäle gebaut werden – und kurz andauernde aber heftige Unwetter, wie 2015. (Hagelschaden nach nur kurzer Dauer!)

Bezüglich weiterer Begründungen sei auf das in der BEILAGE ersichtliche Schreiben von Herrn Ing. Orasch vom 22.04.2016 verwiesen.

Das gegenständliche Schreiben fußt insbesondere auf der Besprechung vom 21.04.2016, bei welcher neben Bgm Franz Felsberger und Referent Vzbgm Mario Käfer sowie AL Mag. Michael Zernig alle Kommandanten und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten anwesend waren.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den im Amtsvortrag ersichtlichen mittelfristigen Beschaffungsplan für die vier Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zustimmend zur Kenntnis nehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anschaffung nur bei gegebener budgetärer Bedeckung getätigt werden kann und

hinsichtlich jeder tatsächlichen Beschaffung eine Entscheidung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu fassen ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den im Amtsvortrag ersichtlichen mittelfristigen Beschaffungsplan für die vier Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zustimmend zur Kenntnis nehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anschaffung nur bei gegebener budgetärer Bedeckung getätigt werden kann und hinsichtlich jeder tatsächlichen Beschaffung eine Entscheidung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu fassen ist.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, den im Amtsvortrag ersichtlichen mittelfristigen Beschaffungsplan für die vier Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zustimmend zur Kenntnis nehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anschaffung nur bei gegebener budgetärer Bedeckung getätigt werden kann und hinsichtlich jeder tatsächlichen Beschaffung eine Entscheidung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu fassen ist.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Der Beschaffungsplan sei im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantschaft erstellt worden. Es komme immer wieder das eine oder andere hinzu. Die Gemeinde war immer dabei, wenn Förderungen von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes befürwortet wurden. In diesem Fall sei ja ein Grundsatzbeschluss zu fassen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den im Amtsvortrag ersichtlichen mittelfristigen Beschaffungsplan für die vier Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zustimmend zur Kenntnis nehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anschaffung nur bei gegebener budgetärer Bedeckung getätigt werden kann und hinsichtlich jeder tatsächlichen Beschaffung eine Entscheidung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu fassen ist.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:
Kindernest gem. GmbH

14.1.:
Anpassung bestehender Vertrag für Führung der Kindergartengruppe „Sonnenkinder“ Zell/Gurnitz (Personalbeistellung)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „13“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vereinbarungsentwurf als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Kindernest gem. GmbH führt seit September 2009 im Auftrag der Marktgemeinde die Kindergartengruppe „Sonnenkinder“, die beim Kindergarten Zell/Gurnitz besteht. Die Kindernest GmbH trat mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde heran, die Vereinbarung zu erneuern und auf eine neue Basis zu stellen, da mit den in der bisherigen Vereinbarung verankerten Zahlungen der Marktgemeinde das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann und nunmehr Abgänge bei der Führung dieser Gruppe zu verzeichnen sind, welche von der Kindernest gem. GmbH nicht getragen werden können. Für diese Gruppe sind auch keine AMS Personalkostenförderungen mehr lukrierbar.

Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung sieht mit Wirkung ab 01.07.2016 quartalsmäßige Zahlungen der Marktgemeinde zum voraussichtlichen Betriebsabgang laut dem angeschlossenen Finanzierungsplan vor. Im Oktober eines jeden Jahres wird ein aktualisierter Finanzierungsplan vorgelegt und alljährlich im März erfolgt die Abrechnung der Personalkosten für diese Betreuungsgruppe. Für das Jahr 2016 beläuft sich der von der Marktgemeinde zu übernehmende Abgang auf € 72.525,80. In dieser Kindergartengruppe sind drei Betreuungskräfte tätig, um die Öffnungszeiten von 07.00 bis 17.00 Uhr zu gewährleisten. Bemerkt wird, dass sich die Kosten für eine direkt bei der Marktgemeinde angestellte Fachkraft (Anfangsgehalt) auf jährlich € 41.567,-- und für eine Helferin auf € 32.650,-- belaufen. Für das Jahr 2016 ist eine Nachdotierung von € 15.000,-- erforderlich, die im 2. Nachtragsvoranschlag 2016 auch vorgesehen wurde.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Betriebsführung der Kindergartengruppe Sonnenkinder im Volksschulobjekt Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Betriebsführung der Kindergartengruppe Sonnenkinder im Volksschulobjekt Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Hier sei eine Nachdotierung in der Höhe von € 15.000,- aufgrund erhöhter Personalkosten erforderlich. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Vereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Betriebsführung der Kindergartengruppe Sonnenkinder im Volksschulobjekt Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Betriebsführung der Kindergartengruppe Sonnenkinder im Volksschulobjekt Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

14.2.:

Vertrag für Führung der Kindergartengruppe „Sternenzauber“ (Personalbeistellung)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf und die Finanzierungspläne sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Finanzierungspläne der Kindernest gem. GmbH als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

In der GR Sitzung am 13.04.2016 wurde auf Grund des gegebenen Bedarfes der Grundsatzbeschluss gefasst, mit der Kindernest gem. GmbH alles Notwendige in die Wege zu leisten, um mit September 2016 eine neue Kindergartengruppe in Betrieb nehmen zu können.

Die Kindernest gem. GmbH unterbreitete der Marktgemeinde das Angebot, am Standort der Kindertagesstätte Abracadabra in Gradnitz, Thomas-Klestil-Straße 8, eine Kindergartengruppe zu errichten und zumindest auf die Dauer von fünf Jahren zu einem jährlichen Betrag von € 43.500,-- zur Verfügung stellen. Hernach wäre die Übersiedlung in die im Zuge der Sanierung/Neuerrichtung der Volksschule Ebenthal beim Kindergarten Ebenthal angedachte Erweiterung geplant.

Alternativ dazu werden derzeit die Voraussetzungen geprüft, um bereits im Jahr 2017 direkt von der Marktgemeinde beim Kindergarten Ebenthal einen Zubau für eine weitere Gruppe einschließlich Erneuerung und Vergrößerung der Küche und der Dachsanierung durchzuführen. Dies erscheint aus gegenwärtiger Sicht sehr ratsam, zumal bei angeschätzten Baukosten von rund € 400.000,-- inkl. 20% Mehrwertsteuer zzgl. Planungskosten und Einrichtung Fördermöglichkeiten bis zu rund 75% erwirkbar wären. Hierbei handelt es sich um Förderungen gemäß der 15a B-VG-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes des Bundes (diese Förderschiene läuft mit 31.12.2017 aus) und die kommunale Bauoffensive des Landes Kärnten. Weiters wäre die Heranziehung von Bedarfszuweisungsmitteln des Landes Kärnten denkbar. Vom Amt der Marktgemeinde wurden daher die entsprechenden Förderanfragen an die zuständigen Stellen gerichtet. Im 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 wurde des Weiteren eine Dotierung für eine Auftragsvergabe der Planung vorgenommen. Nach Vorliegen der angeforderten Angebote wird der Gemeindevorstand mit der Auftragsvergabe befasst.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus wird die neue Kindergartengruppe „Sternenzauber“ ab 01.09.2016 als Übergangslösung in einer Schulklasse im neuen Obergeschoss der Volksschule Zell/Gurnitz geführt. Die bescheidmäßige Bewilligung der Abteilung Kinderbetreuung und Inspektion des Amtes der Kärntner Landesregierung liegt auch bereits vor, ebenso die Zustimmung der Schulleitung.

Die Führung dieser Kindergartengruppe könnte analog der im Kindergarten Zell/Gurnitz seit September 2009 bestehenden Kindergartengruppe „Sonnenkinder“ ebenfalls der Kindernest gem. GmbH übertragen werden. Entsprechend dem vorgelegten Finanzierungsplan für das Jahr 2017 ist ein jährlicher Abgang von der Marktgemeinde von € 98.435,87 (bzw. € 90.691,01 ohne Reinigungsaufwand, wenn die Marktgemeinde die Kindergartengruppe selbst beim Kindergarten Ebenthal errichtet) zu tragen, wobei sich dieser auf die Dauer von vier Jahren um € 53.398,61 vermindert und lediglich € 45.037,26 (€ 37.292,40 ohne Reinigungsaufwand) beträgt, da bei dieser Gruppe seitens der Kindernest gem. GmbH Personalkostenförderungen des Arbeitsmarktservice (KBE-Förderungen) in Anspruch genommen werden können. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von rund € 35.000,-- jährlich bei voller Auslastung.

Die Kindernest gem. GmbH machte darauf aufmerksam, dass diese KBE-Förderungen entfallen, sollte die Kindernest nicht Träger der Kindergartengruppe sein. Nach Auslaufen der KBE-Förderungen wäre auch eine Stundenreduktion bei den angestellten Mitarbeiterinnen denkbar, um den Finanzierungsaufwand für die Marktgemeinde zu minimieren und eine Angleichung an die

Kindergartengruppe Sonnenkinder auch hinsichtlich der täglichen Dienstzeit der eingesetzten Mitarbeiterinnen zu erreichen.

Für das Jahr 2016 ist für den Zeitraum September bis Dezember 2016 eine Dotierung in Höhe von rund € 14.000,-- erforderlich, die im 2. Nachtragsvoranschlag 2016 auch vorgesehen wurde.

Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung für die Gruppe Sternenzauber wurde in Analogie zu jener für die Kindergartengruppe Sonnenkinder laut GR TOP 14.1. erstellt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Kinder nest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Betriebsführung der Kindergartengruppe Sternenzauber mit Wirkung ab 01.09.2016 gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Kinder nest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Betriebsführung der Kindergartengruppe Sternenzauber mit Wirkung ab 01.09.2016 gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei für die Gemeinde günstiger, wenn die Kinder nest GmbH der Träger dieser Gruppe sei. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Vereinbarung mit der Kinder nest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Betriebsführung der Kindergartengruppe Sternenzauber mit Wirkung ab 01.09.2016 gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Kinder nest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Betriebsführung der Kindergartengruppe Sternenzauber mit Wirkung ab 01.09.2016 gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

14.3.:**Grundsatzbeschluss: Förderung der 2. Kindertagesstätte „Abracadabra“ in Gradnitz**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Für den Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten besteht der dringende Bedarf an einer weiteren Kindertagesstätte, d. h. für Kinder unter drei Jahren. Die Kinder nest gem. GmbH betreibt in der Marktgemeinde derzeit drei Kindertagesstätten, welche voll ausgelastet sind und liegen so viele Anmeldungen vor, dass eine weitere Gruppe auch voll ausgelastet wäre. Des Weiteren ist auf den künftig noch sicher weiter steigenden Bedarf hinweisen, der durch die Errichtung von zahlreichen Wohnungen wie die Eigentumswohnungsanlage in der Oremusstraße (40), genossenschaftliche Mietwohnungen in der Thomas-Koschat-Straße in Ebenthal (30), Franz-Jonas-Straße in Niederdorf (26) und im Jamnigweg in Reichersdorf (26) zu erwarten ist. Der Bedarfsnachweis wurde seitens der Kinder nest gem. GmbH erbracht und vom Amt der Kärntner Landesregierung auch anerkannt.

Die Kinder nest gem. GmbH beabsichtigt daher, am Standort Gradnitz, Thomas-Klestil-Straße 8, unter Inanspruchnahme der noch bis Ende des Jahres 2017 bestehenden Fördermöglichkeit gemäß der 15a B-VG-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes des Bundes die vierte Kindertagesstätte in der Marktgemeinde zu errichten. Die Kinder nest gem. GmbH geht von Baukosten von ca. € 400.000,-- zzgl. € 55.000,-- für die Einrichtung aus. Hinzu kommen die Kosten des Grunderwerbs. Zur Ausfinanzierung wird von der Marktgemeinde ein einmaliger Investitionsbeitrag in Höhe von € 100.000,-- erbeten.

Folgende Kalkulation bildet die Grundlage für den Förderbetrag der Marktgemeinde:

Investitions- bzw. Errichtungskosten	€ 400.000,--	
Einrichtung	€ 55.000,--	
Grundstückserwerb der Kinder nest gem. GmbH	<u>€ 120.000,--</u>	
Summe:		€ 575.000,--
abzüglich Investitionskostenzuschuss 15a Förderung Bund	- € 125.000,--	
abzüglich Personalkostenzuschuss 15a Förderung, 1. Jahr	- € 67.500,--	
abzüglich Personalkostenzuschuss 15a Förderung, 2. Jahr	- <u>€ 67.500,--</u>	
auszufinanzierender Restbetrag		<u>€ 315.000,--</u>
Eigenanteil Kinder nest gem. GmbH		€ 215.000,--
Förderbetrag Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten		€ 100.000,--

Der Förderbetrag der Marktgemeinde setzt sich zusammen aus € 55.000,-- für die Einrichtung und € 45.000,-- für den Grunderwerb (zur Standortsicherung). Seitens des Amtes wird empfohlen, die auszuschüttende Förderung grundbücherlich sicherzustellen und in einem Zeitraum von fünf Betriebsjahren aliquot abzuschreiben.

Da die weitere Kindertagesstätte dringend benötigt wird, wird ersucht, den Grundsatzbeschluss zu fassen, die erbetene Förderung in Höhe von € 100.000,-- für die Errichtung der zweiten Kindertagesstätte Abracadabra am Standort Dr.-Thomas-Klestil-Straße 8 zu genehmigen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Errichtung der zweiten Kindertagesstätte Abracadabra am Standort Dr.-Thomas-Klestil-Straße 8 einmaligen Förderungsbetrag in Höhe von € 100.000,-- für die Einrichtung und den Grunderwerb zur Standortsicherung in Abhängigkeit einer mindestens fünfjährigen Betriebsdauer zu gewähren. Ein noch abzuschließender Fördervertrag wäre in der Folge dem Gemeinderat gesondert zu Genehmigung vorzulegen. Die Bedeckung wäre im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 2017 vorzusehen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Errichtung der zweiten Kindertagesstätte Abracadabra am Standort Dr.-Thomas-Klestil-Straße 8 einmaligen Förderungsbetrag in Höhe von € 100.000,-- für die Einrichtung und den Grunderwerb zur Standortsicherung in Abhängigkeit einer mindestens fünfjährigen Betriebsdauer zu gewähren. Ein noch abzuschließender Fördervertrag wäre in der Folge dem Gemeinderat gesondert zu Genehmigung vorzulegen. Die Bedeckung wäre im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 2017 vorzusehen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Da gehe es um eine Kleingruppe. Man habe den Bedarf und auch bereits die Befürwortung von Seiten des Kindergartenreferates, dass man hier eine zweite Gruppe gegenüber vom Billa machen könne. Das mache man ebenfalls über die Kindernest GmbH. Die können eine Gruppe bis zu drei Jahren betreuen. Es sei der Bedarf an Ebenthaler Kinder gegeben. Es sei auch immer der Grundsatzbeschluss da, dass Ebenthaler Kinder vorrangig aufgenommen werden müssen. Danach halte sich auch die Kindernest GmbH. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Errichtung der zweiten Kindertagesstätte Abracadabra am Standort Dr.-Thomas-Klestil-Straße 8 einmaligen Förderungsbetrag in Höhe von € 100.000,-- für die Einrichtung und den Grunderwerb zur Standortsicherung in Abhängigkeit einer mindestens fünfjährigen Betriebsdauer zu gewähren. Ein noch abzuschließender Fördervertrag wäre in der Folge dem Gemeinderat gesondert zu Genehmigung vorzulegen. Die Bedeckung wäre im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 2017 vorzusehen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Prinzipiell sei das zu begrüßen, dass man die Kinderbetreuung sehr rasant ausbaue. Der Förderbetrag von € 100.000,-- von der Marktgemeinde sei nicht gering zu schätzen. Für die € 55.000,-- für die Einrichtung gebe es eine entsprechende Mietermäßigung. Das habe man das letzte Mal diskutiert. Damit habe man das Kindernest entsprechend gefördert. Er müsse bezüglich der € 45.000,-- für den Grunderwerb nachfragen. Wem gehöre der Grund dann?

Bgm Felsberger: Der Kindernest GmbH. Denen gehöre dort jetzt alles. Die haben das alles gekauft und die wollen auch bis 2020 den Sitz herunter verlegen.

GR Brückler: Das heißt, das sei jetzt nicht mehr gemietet, wie es das letzte Mal besprochen wurde. Das sei jetzt schon aufgehoben.

Bgm Felsberger: Genau.

GR Brückler: Man habe das ja gefördert und gesagt, dass es einen Mietzuschuss gebe. Den gebe es jetzt nicht?

Bgm Felsberger: Nein. Die Kindernest GmbH habe das Ganze gekauft.

GR Brückler: Dann hätte er gerne eine längere Standortgarantie. Wenn man sage, dass die Kindernest GmbH herunterziehe, komme ihm für die Förderung fünf Jahre relativ kurz vor.

Bgm Felsberger: Es könne auch sein, dass in fünf Jahren die Gruppe nicht mehr benötigt werde und dass sie die Räumlichkeiten anderwertig nützen. Man werde mit Fr. Blaas ein Gespräch führen, inwieweit man das aufgrund des heutigen Beschlusses ausweite.

GR Brückler: Was sie dann damit mache, könne uns ja egal sein. Es gehöre ja ihnen. Man könne ja nicht abschätzen, welcher Bedarf in Zukunft gegeben werde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, der Kindernest gem. GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Errichtung der zweiten Kindertagesstätte Abracadabra am Standort Dr.-Thomas-Klestil-Straße 8 einmaligen Förderungsbetrag in Höhe von € 100.000,-- für die Einrichtung und den Grunderwerb zur Standortsicherung in Abhängigkeit einer mindestens fünfjährigen Betriebsdauer zu gewähren. Ein noch abzuschließender Fördervertrag wäre in der Folge dem Gemeinderat gesondert zu Genehmigung vorzulegen. Die Bedeckung wäre im Rahmen des Voranschlages für das Jahr 2017 vorzusehen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

WVA Ebenthal – BA 04: Aufnahme eines Bankdarlehens zur Restfinanzierung (€ 500.000,--)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag der Confida ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vergabevorschlag der Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingeholten Darlehensangebote sind digital auf der I-Cloud abrufbar sowie im Amt einzusehen.

b) Darlehensausschreibung Adaptierungsmaßnahmen

Für die Finanzierung der WVA Ebenthal BA 04, welche den Hochbehälterbau im Bereich Ebenthal als auch Pumpstationen und die Sanierung der Bestandsobjekte betrifft, ist für eine adäquate Finanzierung ein Darlehen in der Höhe von € 500.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufzunehmen.

Folgende Kreditinstitute wurden zur Vergabe eines Angebotes eingeladen:

- BAWAG PSK
- Raiffeisenlandesbank
- Bank Austria
- Austrian Anadi Bank
- Kärntner Sparkasse
- Volksbank

Bis zum 20.06.2016, 12.00 Uhr, welcher als Abgabefrist definiert wurde, langten von allen zur Abgabe eingeladenen Kreditinstituten Darlehensangebote ein. Am selben Tag wurde die Confida damit beauftragt, einen Vergabevorschlag in Bezug auf die Darlehensaufnahme bis spätestens zum 24.06.2016 zu stellen. Am 22.06.2016 langte der Vergabevorschlag ein, welcher wie folgt lautet:

„Nach gewissenhafter Überprüfung und Beleuchtung der relevanten Umstände empfehlen wir der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, das Angebot der BAWAG PSK mit einer variablen Zinsbildung auf Basis 6-Monats-EURIBOR + 0,79 % Punkte Aufschlag ohne Rundung, Abrechnung klm/360, in der Darlehenshöhe von € 500.000,-- anzunehmen.“

c) aufsichtsbehördliche Genehmigung

Gem. § 104, Abs. 1, lit. a. der K-AGO bedarf die Aufnahme des gegenständlichen Darlehens der Genehmigung der Kärntner Landesregierung. Die Aufnahme des Darlehens wäre daher vorbehaltlich dieser Genehmigung zu beschließen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, bei der BAWAG PSK, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, ein Darlehen für die Finanzierung für die WVA Ebenthal BA 04 gem. des in der BEILAGE ersichtlichen Vergabevorschlages der Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. sowie vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Kärntner Landesregierung in der Höhe von € 500.000,-- aufzunehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, bei der BAWAG PSK, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, ein Darlehen für die Finanzierung für die WVA Ebenthal BA 04 gem. des in der BEILAGE ersichtlichen Vergabevorschlages der Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. sowie vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Kärntner Landesregierung in der Höhe von € 500.000,-- aufzunehmen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass das im Ausschuss diskutiert wurde. Das ganze Thema sei auch überfraktionell diskutiert worden. Man habe dann gemeinsam beschlossen, Angebote einzuholen. Der Amtsleiter habe heute die Antwort bekommen, dass diese 0,79 Punkte Aufschlag nicht über die gesamte Laufzeit gehen. Mögliche Anpassungen könnten sich durch künftige einschlägige gesetzliche bzw. regulatorische Änderungen ergeben. Ansonsten gelten die dem Angebot beigelegten AGB's.

Bgm Felsberger: Es gehe über die gesamte Laufzeit. Er solle es genau vorlesen, denn die anderen haben das Papier nicht.

GR Pertl, MSc: Die Konditionen vom 6-Monats-Euribor plus 79 % Punkte seien noch aktuell. Der Aufschlag von 0,79 Punkten gelte grundsätzlich für die gesamte Laufzeit. Mögliche Anpassungen können sich aber durch künftige einschlägige gesetzliche regulatorische Änderungen ergeben. Ansonsten gelten die dem Angebot beigelegten AGB's. Außerordentliche Entwicklungen seien im Fall von variablen Konditionen spesenfrei möglich. Das sei die Auskunft, die man vor dem Gemeinderat bekommen habe. Das sei die Antwort von der BAWAG PSK. Man habe grundsätzlich im Ausschuss beschlossen, dass man dem variablen Zinssatz zustimme, wenn der Aufschlag mit den 0,79 über die Laufzeit fixiert sei. Ansonsten würde der Ausschuss empfehlen, die Variante 3 von der Bank Austria zu nehmen, mit dem Zinssatz von 1,60 % über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe in den letzten Jahren mit Aufschlagsveränderungen Probleme gehabt. Man habe früher Darlehen mit Aufschlagskonditionen beim Kanalbau von 0,1 % gehabt. Er erinnere an die Weihnachtssitzung, wo von der Hypo ein Fixzinssatzangebot gekommen sei, wo die Zinsen gesenkt wurden. Trotzdem seien die Zinsen gestiegen, weil der Aufschlag verändert worden sei. Auch mit der BAWAG habe man diesbezüglich schon einmal ein Problem gehabt. Die Frage sei, was in den AGB's stehe. Die zweite Frage sei, was Veränderungen seien. Wenn der Staat eine Abgabe einführe, sei das ein Grund für die BAWAG, den Aufschlag zu erhöhen oder nicht? Die Bankenabgabe werde kommen. Jetzt werden sie sich vielleicht wieder einschränken. Was sei bei einer Neuabgabe für die Banken? Betreffe uns das oder nicht? Das seien Sachen, die er gerne ausgeführt hätte. Sonst sei er eindeutig dafür, dass man sage, ohne jegliches Risiko, 1,61 über 20 Jahre sei kein schlechter Zinssatz. Dass die Zinsen jetzt 20 Jahre bei 0 % bleiben werden, könne sein oder auch nicht. Man könne heute ja überhaupt nichts mehr ausschließen. Man hätte damit aber eine Sicherheit und einen fixen Tilgungsplan. Er traue diesem Frieden nicht ganz, bevor man nicht die Berechnungen durchforstet habe. Das habe die Confida ja nicht gemacht. Die haben nur den Zettel hergenommen und die Zinsen heruntergeschrieben. Dann haben sie gesagt, dass das die günstigsten seien. Die € 800,- für die Confida hätte man sich sparen können. Das hätte man selber auch zusammen gebracht.

Bgm Felsberger: Er sei als Unternehmer genauso für Sicherheit. Er meine, dass 1,61 wirklich ein super Zinssatz sei. Da habe man kein Risiko dabei. Dort habe man wieder die AGB's. Da könnte man jetzt nachschauen. Ein gewisses Risiko habe man bei jeder Kreditaufnahme. Er sei auch für die Sicherheit, für die Variante 3.

Vzbgm Käfer: Man habe sich das auch angeschaut. Die Confida habe die 0,79 % vorgeschlagen. Man glaube auch, dass die 1,61 % auf 20 Jahre die sicherste Lösung sei. Keiner weiß, was die nächsten fünf Jahre passieren werde. Die Spezialisten sagen, dass die nächsten fünf Jahre nichts passieren werde. Was nach den nächsten fünf Jahren sein werde, wisse kein Mensch. Er glaube, dass die 1,61 wirklich ein annehmbarer Zinssatz seien. Das könne man gut berechnen.

Bgm Felsberger: Sein Schwager sei Bankprofi. Er sei in Lech auf der Raika. Er habe sich dieser Meinung angeschlossen.

GV Woschitz: Er könne sich dieser Meinung nur anschließen. Man wisse nicht, wie sich der EURIBOR entwickeln werde. Das liege nicht in unseren Händen. Den Marsch für die Bank könne man aber

bestimmen. Die 1,61 seien vertretbar. Man werde den 1,61 die Zustimmung erteilen. Was ihn dabei störe sei, dass drinnen stehe, gesetzlich regulativ. Da wisse man nicht, was ihnen einfallen werde. Die Fixzinsvariante über 20 Jahre sei die vernünftige Variante.

GR Brückler: Es sei auch über eine Sondertilgung diskutiert worden. Man habe ja genug variable Darlehen. Wenn man wirklich überschüssiges Geld haben sollte und die Zinsen massiv anziehen, dann könne man von woanders Geld investieren. Das sei jetzt nicht so ein Brocken, dass man sage, da komme man nicht mehr heraus. Man solle die Fixzinsvariante nehmen. Da könne man sagen, dass man auf der sicheren Seite sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, ein Darlehen für die Finanzierung für die WVA Ebenthal BA 04 in der Höhe von € 500.000,-- mit der Variante 3 bei der Bank Austria mit einem Fixzinssatz von 1,61 aufzunehmen. Wer dem die Zustimmung gebe, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 19.05 Uhr.

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung um 19.16 Uhr wieder.

**GR-TOP 16.:
Abfallwirtschaft**

**16.1.:
Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird
(Müllabfuhrordnung)**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1/2016-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) notwendige Adaptierungsmaßnahmen

Die derzeit in Geltung stehende Müllabfuhrordnung aus dem Jahr 1994 beinhaltet insofern Mängel, als dass die Sonderbereiche nicht mehr dem tatsächlichen Bestand entsprechen, Sperrmüllaktionen eine generelle Verpflichtung (nicht nur im Rahmen von Aktionen) darstellen, die Größe der Mindestbehälter nicht abschließend geregelt ist, die Hausmüllsammelplätze keine Kennzeichnung erfahren haben und die Differenzierung zwischen privatrechtlichen Entgelten und Gebühren rechtlich mangelhaft ist. Letzteres ist der Hauptgrund einer generellen Notwendigkeit einer Neuerlassung einer Müllverordnung.

Hausmüll ist im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO) immer als Gebühr auszuschreiben, was mittels einer eigens zu erlassenden Abfallgebührenverordnung zu erfolgen hat. Für alle nicht unter die Abfallgebührenverordnung fallenden Abfälle ist eine Tarifordnung zu erlassen, die im gegenständlichen Fall die Einhebung privatrechtlicher Entgelte im Rahmen des Wertstoffsammelzentrums umfasst.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1/2016-Ze, zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1/2016-Ze, zu beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 16.1.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ENTWURF

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-0/1/1/2016-Ze, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung)

Gemäß §§ 20 bis 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Einrichtung einer Müllabfuhr

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich, Sperrmüllaktionen

- (1) Die Sammlung und Abfuhr des Hausmülls hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser vom Berechtigten selbst zum Wertstoffsammelzentrum der Marktgemeinde zu verbringen ist. Näheres regelt eine eigens zu erlassende Wertstoffsammelzentrums-Ordnung.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 kann die Marktgemeinde bei begründetem Bedarf eine Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls im Rahmen einer Sperrmüllaktion durchführen. Die Modalitäten der Durchführung derselben sind vom Bürgermeister auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 3

Abfuhrtermine

Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für den Hausmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 4

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und/oder der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der ANLAGE I zu dieser Verordnung festgelegten grün umrahmten Gebiete.
- (2) Der in der ANLAGE I grafisch dargestellte Sonderbereich bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Hausmüll- Sammelplätze im Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Sonderbereich sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den am nächsten gelegenen und in der ANLAGE I zu dieser Verordnung mittels roten Kreisen gekennzeichneten Hausmüll- Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Müllsäcke dürfen maximal zwei Tage vor den festgelegten Abfuhrterminen an den Hausmüll-Sammelplätzen abgestellt werden.
- (3) Die jeweiligen Hausmüll- Sammelplätze sind vor Ort mittels Hinweistafel ordnungsgemäß auszuweisen (ANLAGE II).

§ 6

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen geschlossen bereitzustellen. Des Weiteren sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglich sind.

§ 7

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Marktgemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.
- (2) Für jedes bebaute Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit zumindest einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum, ist mindestens ein Müllbehälter aufzustellen.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Litern,
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Litern,
 - c) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Litern,
 - d) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2500 Litern.
- (4) Der ortsübliche Anfall an Hausmüll je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Person wird mit mindestens 8 Litern pro Woche festgelegt.
- (5) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- a) bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe.....60 Liter Abfall pro Woche und
- b) über 10 Mitarbeiter.....120 Liter Abfall pro Woche
- festgelegt.
- (6) Es besteht die Verpflichtung, die durch die Marktgemeinde oder durch einen von dieser Beauftragten zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.
- (7) Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis Abs. 5 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (8) Auf Antrag der Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhabern eines Baurechts kann ein größerer als der im Sinne dieses Paragraphen zur Verwendung errechnete Müllbehälter bereitgestellt werden.

§ 8

Müllsäcke

- (1) Als Müllbehälter gelten auch eigens hierfür gekennzeichnete Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Litern, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus § 7 ergibt.
- (2) Im Sonderbereich sind die von der Marktgemeinde zu beziehenden eigens hierfür gekennzeichneten Müllsäcke zu verwenden, sofern kein Müllbehälter im Sinne des § 7 zur Aufstellung gelangt.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 dar.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die bereitgestellten Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (4) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Marktgemeinde oder der von dieser beauftragten natürlichen oder juristischen Person repariert bzw. ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

§ 10

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben. Die Ausschreibung der Abfallgebühren erfolgt aufgrund einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates (Abfallgebührenverordnung).

- (2) Für alle nicht unter die Abfallgebührenverordnung gem. Abs. 1 fallenden Abfälle wird ein privatrechtliches Entgelt ausgeschrieben. Die Ausschreibung der privatrechtlichen Entgelte erfolgt aufgrund einer gesonderten Tarifordnung des Gemeinderates (Wertstoffsammelzentrums-Ordnung).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebenthal vom 15. September 1994, Zahl: 813-0/1/1994-Wi, sowie die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebenthal vom 18. Dezember 1997, Zahl: 813-0/1a/1997-Wi./Ma., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1/2016-Ze, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Müllabfuhrordnung, Zahl: 8520-0/1/1/2016-Ze, zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

16.2.:**Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Abfallgebührenverordnung, Zahl: 8520-0/1/2/2016-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Neuerlassung der Abfallgebührenverordnung

Aufgrund dessen, dass die Müllabfuhrordnung, wie bereits im vorangegangenen Tagesordnungspunkt erwähnt, neu zu erlassen ist, fällt auch eine der Rechtsgrundlagen für die Erlassung der Abfallgebührenverordnung ALT weg, weshalb auch in diesem Bereich eine neue Verordnung zu erlassen ist. Des Weiteren soll im Rahmen der neuen Abfallgebührenverordnung die Möglichkeit eingeräumt werden, einen 2.500 l Großraumbehälter zu beziehen. Die Gebühren bleiben im Vergleich zur Verordnung vom 13.03.2011, welche nunmehr außer Kraft treten wird, unverändert.

c) Gebührenschuldner

Ein wesentlicher Neuerungsteil betrifft den Schuldner der Abfallgebühren. Hier war im Rahmen der alten Verordnung ein gewisses Defizit dahingehend gegeben, als dass beim Eigentumsübergang von Superädifikaten für die Zeit von einem Jahr von einem Wechsel im Eigentum keine Regelung vorgesehen war. Ein weiteres Defizit war im Bereich des Schuldens zur ungeteilten Hand vorhanden, da Mitinhaber eines Baurechts nicht explizit angeführt wurden. Nunmehr ist der Begriff des Gebührenschuldners gem. § 3 der neuen Verordnung dahingehend definiert, dass die Gemeinde möglichst große Rechtssicherheit bei der Einbringung fälliger Gebühren erhält, ohne Interpretationsmöglichkeiten offen zu lassen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebührenverordnung, Zahl: 8520-0/1/2/2016-Ze, zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebührenverordnung, Zahl: 8520-0/1/2/2016-Ze, zu beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 16.2.:



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ENTWURF

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-0/1/2/2016-Ze, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-0/1/1/2016-Ze, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Abgabe sind Abfallgebühren, die als Vergütung für die Entsorgung von Hausmüll sowie biogenem Hausmüll und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde erwachsenden Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle, die Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.

§ 2

Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfuhr der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter
 - a) für Hausmüll im Abholbereich:

je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack (60 Liter).....	€ 3,92
je 120-Liter-Behälter und Entleerung.....	€ 6,88
je 240-Liter-Behälter und Entleerung.....	€ 12,64
je 1100-Liter-Großraumbehälter und Entleerung.....	€ 44,04
je 2500-Liter-Großraumbehälter und Entleerung.....	€ 93,06

b) für Hausmüll im Sonderbereich:

je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack (60 Liter)	€ 3,49
---	--------

c) für biogenen Hausmüll:

je 120-Liter-Behälter und Entleerung.....	€ 9,58
---	--------

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes oder eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr wird jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.
- (2) Die Abfallgebühr für Müllsäcke ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. März 2011, Zahl: 8520-0/1/2011-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebührenverordnung, Zahl: 8520-0/1/2/2016-Ze, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebührenverordnung, Zahl: 8520-0/1/2/2016-Ze, zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

16.3.:

Tarifordnung für das Wertstoffsammelzentrum (Wertstoffsammelzentrums-Ordnung)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Wertstoffsammelzentrums-Ordnung, Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine rechtliche Grundlagen

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten schloss mit der .A.S.A Abfall Service AG einen Vertrag bezüglich der Betreuung des Wertstoffsammelzentrums in der Gewerbezone (GR 04/2010 vom 15.12.2010). Im Rahmen dieses Vertrages wurden sowohl privatrechtliche Entgelte, als auch der Kreis derjenigen geregelt, welche das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch nehmen können (z. B. Ebenthaler Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten). Jedes Jahr erfolgte eine Indexanpassung der vertraglich vereinbarten Tarife und ein Aushang im Wertstoffsammelzentrum. Die Benützer des Wertstoffsammelzentrums hatten jedoch bis dato keine nachvollziehbare Regelung, auf welcher die privatrechtlichen Entgelte ausgeschrieben wurden. Diese betrafen lediglich das Innenverhältnis zwischen .A.S.A Abfall Service AG und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

Durch die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung soll nunmehr zusammengefasst Folgendes klar geregelt werden:

- Nutzungsbedingungen;
- bis dato nicht konkret geregelte Möglichkeit des Erwerbs einer Berechtigungskarte;
- die klare Fixierung der privatrechtlichen Entgelte sowie die Möglichkeit, diese jährlich mittels Gemeinderatsbeschluss unter Berücksichtigung der Indexanpassung festzusetzen;
- klare Regelung der Öffnungszeiten;
- klare Regelung, welche Personengruppen bzw. Unternehmen zu welchen Entgelten entsorgen können.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, zu beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 16.3.:



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Wertstoffsammelzentrums- Ordnung (Tarifordnung)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird

Gemäß § 59 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wurde beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Wertstoffsammelzentrums

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten richtet zum Zweck der Sammlung nicht von der Abfallgebührenverordnung umfasster Abfälle ein Wertstoffsammelzentrum ein.
- (2) Durch das Wertstoffsammelzentrum wird im Sinne der abfallrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der geordneten Sammlung und bestmöglichen Wiederverwertung der gesammelten Altstoffe eine Entsorgungsmöglichkeit (Service) angeboten. Ziel ist die Sammlung der wieder verwertbaren Altstoffe, des Sperrmülls und der Problemstoffe aus den Haushalten im Wesentlichen durch Inanspruchnahme des Wertstoffsammelzentrums.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung umfassen auch Wertstoffe.

§ 2

Nutzungsbedingungen, Berechtigungskarte

- (1) Das Service des Wertstoffsammelzentrums darf in Anspruch nehmen:
 - a) Abgabepflichtige im Sinne der Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ohne Unternehmereigenschaft,
 - b) Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
 - c) meldebehördlich gemeldete Personen mit einem Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. a erhält eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (3) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. c, für den nicht die Bedingungen des Abs. 1 lit. a Anwendung finden, erhält auf Antrag eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (4) Die Berechtigungskarte ist unaufgefordert der Marktgemeinde rückzuerstatten, sofern weder die Bedingungen des Abs. 1 lit. a noch die des Abs. 1 lit. c erfüllt sind.
- (5) Die Berechtigungskarte hat insbesondere zu enthalten:
 - (a) Die Bezeichnung der ausgebenden Stelle „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“,
 - (b) Die Bezeichnung „Berechtigungskarte – gilt in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis“,
 - (c) Name und Adresse des Berechtigten,
 - (d) Steuernummer des Abgabepflichtigen,
 - (e) Tag des Ablaufes der Gültigkeit der Karte inklusive der Bedingungen, zu welchen die Gültigkeit bereits vorab erlischt.
- (6) Die Berechtigungskarte kann auch im Sinne der Anforderungen einer elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt werden.

- (7) Berechtigungskarten, welche den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechen, sind ab 01. Jänner 2018 auszugeben.

**§ 3
privatrechtliches Entgelt**

- (1) Die Marktgemeinde verlangt für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Bei der Übergabe der Abfälle an das Wertstoffsammelzentrum sind die in der ANLAGE angeführten privatrechtliche Entgelte im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung an die von der Marktgemeinde beauftragte natürliche oder juristische Person zu entrichten, zu deren Einhebung diese ausdrücklich ermächtigt ist.
- (3) Die Bekanntmachung der in der ANLAGE angeführten privatrechtlichen Entgelte hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.
- (4) Der Gemeinderat beschließt jährlich für das gesamte nächstfolgende Jahr unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex eine neue ANLAGE zu dieser Tarifordnung, mit welcher privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden.

**§ 4
Angebotene Leistungen**

- (1) Durch das Wertstoffsammelzentrum werden folgende Leistungen angeboten:

Bereitstellung entsprechender Sammel- und Lagercontainer
Bereitstellung eines ausgebildeten Mitarbeiters sowie der für die geordnete Betriebsführung während der Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums allenfalls weitere erforderliche Mitarbeiter (Hilfskräfte), von welchem (n) eine Bestückung der Sammel- und Lagercontainer nach Fraktionen vorgenommen wird
Aufrechterhaltung der geordneten Lagerung der gesammelten Altstoffe
Regelmäßige Durchführung der erforderlichen Reinigung des Wertstoffsammel-zentrums
Übernahme, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung – respektive Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen
Kennzeichnung und Beschriftung der Behälter gemäß der nationalen und internationalen Gefahrgut-Vorschriften sowie gemäß AWG in der jeweils gültigen Fassung
Verrechnung der kostenpflichtigen Stoffgruppen vor Ort

**§ 5
Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums werden wie folgt festgelegt:

Während der Sommerzeit an jedem Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Freitag	15.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und an gesetzlichen Feiertagen	geschlossen

- (2) Das Wertstoffsammelzentrum ist zumindest sieben Stunden pro Woche offenzuhalten.
- (3) Im Bedarfsfall können die unter Abs. 1 angeführten Öffnungszeiten verlängert werden.
- (4) Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

angeschlagen am:

abgenommen am:

ANLAGE zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-9/1/2016-Ze

TARIFE FÜR DAS JAHR 2016

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Gemeindebürgerinnen/bürgern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) sowie Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten:

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.1	Sperrmüll für Ebenthaler Haushalte	240,00
3.2	Sperrmüll für Ebenthaler Firmen	240,00
3.3	Holzabfälle	97,00
3.4	Eisenabfälle	kostenlos
3.5	Baustellenabfälle	240,00
3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,20 pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,40 pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	8,80 pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	16,50 pro Stk.
3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	30,00
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	82,00
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	48,00
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	66,00

3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	8,40	pro cbm
------	--------------------------------	------	---------

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe zu entrichten:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1320,00
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1320,00
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1320,00
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1320,00
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	96,00
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1320,00
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1320,00
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1320,00
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	1320,00
3.29	Säuren	30 l Kanister	1320,00
3.30	Laugen	30 l Kanister	1320,00

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von Gemeindebürgerinnen/bürgern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	kostenlos
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	kostenlos
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	kostenlos
3.19	Altmedikamente	ASP 800	kostenlos
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	kostenlos
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	kostenlos
3.24	Pestizide	200 l Fass	kostenlos
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	kostenlos
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	kostenlos
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	kostenlos
3.29	Säuren	30 l Kanister	kostenlos
3.30	Laugen	30 l Kanister	kostenlos

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von Gemeindebürgerinnen/bürgern (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c), als auch von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos

3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Alle vorangeführten Preise verstehen sich **inklusive** Umsatzsteuer.

Weitere Zuschläge oder Nebenkosten werden nicht verrechnet. Ebenso werden keine Preisnachlässe gewährt.

Dieser Anlage zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 06. Juli 2016 zugrunde.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Beim Wertstoffsammelzentrum habe man damals ganz anders angefangen. Es ärgere ihn immer, wenn er eine neue Verordnung in dem Bereich sehe und dann für Holz-, Baum- und Strauchschnitt wieder etwas verlangt werde. Keiner kann es nachvollziehen, wie das verrechnet werde. Es gebe viele Gemeinden, die für das nichts verlangen. Auf diesen Zug solle man wieder aufspringen und sagen, dass das wieder kostenlos im Wertstoffsammelzentrum entsorgt werden könne. Sonst sei alles in Ordnung. Vielleicht könne man beim Budget da was machen.

Bgm Felsberger: Das werde man bei den nächsten Verhandlungen mit einfließen lassen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:
Straßenbauprogramm 2016: Auftragsvergabe

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag der CCE Ziviltechniker GmbH ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vergabevorschlag der CCE Ziviltechniker GmbH als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Ausgeschrieben wurde das Straßenbauprogramm für 2016. Die Straßenzüge sind in beiliegendem Vergabevorschlag angeführt.

b) eingeholte Angebote

Für das Straßenbauprogramm 2016 wurde die Fa. CCE Ziviltechniker GmbH beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung nach den derzeit rechtlich geltenden Kriterien zu erstellen und zwar nach dem BVG 2006 und dem Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz. Diese Ausschreibung hat nachstehende Preise ergeben:

Firma	Angebotsergebnis brutto inkl. Nachlass in €
Strabag AG, Boltzmannstr. 8, 9020 Klft. am WS	264.663,12
Swietelsky BaugmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klft./WS	293.999,98
TEERAG-ASDAG AG, Robertstr. 2, 9020 Klft. am WS	309.825,00
Granit GesmbH, Industriestraße 3, 9463 Reichenfels	330.217,32
Steiner Bau GmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav.	335.406,19
Kostmann GmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä/Lav.	339.827,16

c) Erläuterungen

Für die Straßenbaumaßnahmen 2016 wurde nunmehr eine Ausschreibung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Fa. Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Angebotssumme von € 264.663,12 als Bestbieter hervorging. Der Vergabevorschlag der CCE Ziviltechniker GmbH lautet auf die Vergabe dieser Leistungen an die Fa. Strabag AG mit einer Auftragssumme von € 264.663,12.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten (Straßenbauprogramm 2016) an die Firma Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Auftragssumme von € 264.663,12 zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten (Straßenbauprogramm 2016) an die Firma Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Auftragssumme von € 264.663,12 zu erteilen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass es erfreulich sei, dass man so einen Preis erzielt habe. Man habe € 300.000,- budgetiert. Somit werde man wahrscheinlich die eine oder andere Kleinmaßnahme im Herbst noch miteinfließen lassen können. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten (Straßenbauprogramm 2016) an die Firma Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Auftragssumme von € 264.663,12 zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten (Straßenbauprogramm 2016) an die Firma Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Auftragssumme von € 264.663,12 zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 18.:
Fernwärmeversorgung**

18.1.:**Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Ebenthal

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2014 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Ebenthal gebaut. Nunmehr haben sich auch etliche Haushalte bzw. ein Verein und die Kirche an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Ebenthal eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

BEILAGE zu GR-TOP 18.:**Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträgen****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
759/ /2016-Ze/Pro

ENTWURF!

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal
in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits
und

in der Folge „Förderungsgeber“ genannt

andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den im Folgenden umschriebenen Voraussetzungen:

**FERNWÄRMEANLAGE an der
Adresse:**

2. Höhe der Förderung:

BETRAG in EURO

Der Förderbetrag ist von Seiten der Förderungsgeberin einvernehmlich auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen (IBAN):

--

3. Fördervoraussetzung, Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgelegten Auszahlungsliste, welche vom Amt der Kärntner Landesregierung im Sinne der notwendigen Fördervoraussetzungen vorab erstellt und geprüft wurde.

3.2. Dem Förderungswerber wird der zugesicherte Förderbetrag – nach Verfügbarkeit – zur Anweisung gebracht.

3.3. Über die ausbezahlten Förderungen ist von der Förderungsgeberin eine Liste zu führen.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Fördervoraussetzungen veräußert worden ist;

- k) die Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.

4.2. Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

4.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleichs über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

5. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

6. Datenschutz:

6.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermitteln dürfen und
- b) Dritten zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7. Allgemeine Bestimmungen:

7.1. Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

7.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ebenthal, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses
vom))

Der Bürgermeister:

Förderwerber/in:

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sind Verträge aus 2015, die später eingereicht worden seien. Man habe einige Verträge in der letzten Sitzung bereits beschlossen. Das sei ein Durchlaufposten für die Gemeinde. Das werde über die BZ Mittel abgewickelt. Es seien in Ebenthal einige betroffen und in Niederdorf auch. Die sollen sobald als möglich die Förderung bekommen. Abberufen habe man schon. Es dauert meistens 14 Tage, bis es eintreffe. Es werde nicht von der Gemeinde vorgestreckt. Es sei erfreulich, dass das Geld ausreiche, welches im Zuge der BZ Mittel zugesichert wurde. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Ablehnung.

**18.2.:
Fernwärmeversorgung Niederdorf – Abschluss weiterer Förderverträge**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu GR-TOP 18.1. vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Niederdorf

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2015 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Niederdorf gebaut. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sich nur zwei Förderwerber (Kärntner Siedlungswerk) an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Niederdorf eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei das Gleiche, wie im vorherigen Punkt, nur für Niederdorf. Da haben auch sehr viele angeschossen, die in die Förderung hineinfallen. Heuer gebe es für Niederdorf dann keine Förderung mehr. Das sei so auch weitergegeben worden. Man habe nur die € 400.000,-- im Topf. In Ebenthal werden noch die Goessstraße und der Bereich Reichersdorf miteinfließen. Somit sei mit Ende 2016 der Fördertopf leer. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Ablehnung.

**GR-TOP 19.0.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO**

**19.1.:
Antrag Nr. 18: Trinkwasserbrunnen am Radweg**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 13.04.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2016) ein Antrag bezüglich „Errichtung eines Trinkwasserbrunnens am Radweg im Bereich der Gewerbezone, Nähe Fa. Leiner“ ein. Der Antrag wurde von GV Woschitz (FPÖ) und den weiteren Mitgliedern der FPÖ-Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Errichtung eines Trinkbrunnens am Radweg im Bereich der Gewerbezone, Nähe Fa. Leiner“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag an den Gemeinderat ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, im Bereich der Gewerbezone Nähe Fa. Leiner einen Trinkbrunnen am Radweg zu errichten.

Begründung:

Durch den Radwegschluss von Klagenfurt nach Grafenstein wird dieser Weg immer mehr von Radfahrern, Spaziergängern und Läufern genutzt. Aus diesem Grund ersuchen wir, dass im genannten Bereich ein Trinkbrunnen errichtet werden soll. Das Areal befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde und auch der Hydrant ca. 10 Meter entfernt ist, spricht alles dafür, dieses Projekt noch heuer umzusetzen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, im Bereich der Gewerbezone Nähe Fa. Leiner einen Trinkbrunnen am Radweg zu errichten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, im Bereich der Gewerbezone Nähe Fa. Leiner einen Trinkbrunnen am Radweg zu errichten.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe über diesen Punkt im Ausschuss diskutiert. Das sei ein total sinnvoller Antrag. Es sollte nur bezüglich des Standortes geschaut werden, ob bei der Fa. Leiner der optimale Standort sei. Es sollte vielleicht auch so adaptiert werden, dass es vom Ortsbild her schön ausschaue. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er sei selber viel mit dem Fahrrad unterwegs. Das sei ein sinnvoller Antrag. Bei der Fa. Leiner sei der Standort nicht optimal. Man solle es in dem Bereich machen, wo sich der EGO Konzern hätte ansiedeln sollen. Dort sei in der Bucht auch bereits eine Bank vorhanden. Man könne das dann ein wenig schön gestalten.

Vzbgm Käfer: Man werde dem Antrag zustimmen. Man wolle sich nicht auf die Nähe der Fa. Leiner beschränken. Der beste Standort sollte ausgesucht werden.

GV Woschitz: Er bedankt sich, dass dem Antrag zugestimmt werde. Die Fa. Leiner war nur eine ungefähre Angabe, da sie in der Nähe des Radweges sei. Ob es jetzt ein paar Meter weiter weg sei, spiele keine Rolle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, im Bereich der Gewerbezone Nähe Fa. Leiner einen Trinkbrunnen am Radweg zu errichten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

19.2.:

Antrag Nr. 19: Verbot des Einsatzes von Glyphosat

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 13.04.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2016) ein Antrag bezüglich „Verbot des Einsatzes von Glyphosat“ ein. Der Antrag wurde von GR Hinteregger (GRÜNE) eingebracht und dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Verringerung des Einsatzes von Pestiziden – insbesondere mit Wirkstoff Glyphosat“

Gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO idGF. stellen die Grünen Ebenthal folgenden Antrag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, bei der Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde auf den Einsatz von Glyphosat-hältigen Pestiziden zu verzichten und allen mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde entsprechende Anweisungen zu erteilen.

Der Bürgermeister wird weiters aufgefordert, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für die gesundheitlichen Gefahren, die von Glyphosat-hältigen Pestiziden ausgehen, zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu zu bewegen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.

Begründung:

In den letzten Jahren verdichten sich die Hinweise, dass der Wirkstoff Glyphosat und weitere Zusatzstoffe sowie deren Abbauprodukte gefährlicher als bisher angenommen für Pflanze, Tier und Mensch sind. Konkret stehen sie im Verdacht, bei Tieren und Menschen die Fortpflanzung und Embryonal- bzw. Fötalentwicklung zu stören sowie bestimmte Krebserkrankungen zu begünstigen. Entsprechende wissenschaftliche Studien und Erkenntnisse werden im Anhang aufgelistet.

Glyphosat ist der weltweit am häufigsten eingesetzte Wirkstoff zur Unkrautbekämpfung. Es wird über grüne Pflanzenteile aufgenommen und über den Saftstrom in der ganzen Pflanze verteilt. Glyphosat wird verwendet gegen unerwünschte Beikräuter auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker-, Wein- und Obstbau, auf Wiesen und Weiden), im Wald, auf Kommunalflächen (Plätze, Parks), in Haus- und Kleingärten (Rasen, Wege), in Friedhöfen sowie auf Straßenrändern und Bahndämmen. Glyphosat wird häufig mit Tallowaminen als Zusatzstoff kombiniert. Diese erhöhen die Wirksamkeit und Toxizität von Glyphosat. Die Zusatzstoffe eines Pestizids sind in den Produktdatenblättern und teilweise auch auf den Verpackungen aufgelistet.

Glyphosat-haltige Produkte können in jedem Baumarkt gekauft werden. Glyphosat wird in verschiedenen Mischungen und unter verschiedenen Markennamen (wie z.B. Roundup™) vertrieben. 17 unterschiedliche Produkte sind aktuell in Österreich zugelassen und zusätzlich dürfen auch die 70

in Deutschland zugelassenen Produkte bei uns verwendet werden. In Österreich werden derzeit nach Angaben des Landwirtschaftsministers jährlich rund 400 Tonnen Glyphosat eingesetzt - und das in steigenden Mengen.

Zu Herbiziden wie Glyphosat gibt es u.a. folgende Alternativen:

Förderung der Akzeptanz einer natürlichen ("wilden") Vielfalt an Pflanzen, denn "geputzte" Äcker und Gärten, Einheitsflora und Einheitsrasen sind nicht natürlich!

Eine Alternative für (kommunale) Rasenflächen sind z.B. Blumenwiesenmischungen (siehe: Netzwerk Blühende Landschaft <http://www.bluehende-landschaft.de/> und <http://tourismus.bad-groenenbach.de/veranstaltungen/bad-groenenbach-blueht-auf.html>).

Eine weitere Alternative liegt in der Nutzung von anderen Herbiziden mit weniger ungünstigen Umwelteigenschaften wie z.B. Finalsan.

Förderung des Biologischen Landbaus und der Bio-Gärtnerei bzw. Verzicht auf Pestizide (Fruchtfolgen, Beikrautbeseitigung händisch oder maschinell).

Anhang – Forschungsergebnisse

Bisher wurde Glyphosat als ein Wirkstoff In Pflanzenschutzmitteln eingeschätzt, der sich im Vergleich zu anderen Pestizidwirkstoffen durch ein günstiges toxikologisches und ökotoxikologisches Profil auszeichnet. Neue Studien legen aber anderes nahe:

Glyphosat erzeugt ein steigendes Rückstandsproblem in Böden, Oberflächenwässern und auch zunehmend In Grundwässern (Glyphosat-Nachweis in Oberflächenwässern in der EU bei 23 % und Abbauprodukt AMPA bei 45 % der Proben über dem Trinkwassergrenzwert; Nachweis in Grundwässern: bei 0,7 % bzw. 0,9 % der Proben über dem Trinkwassergrenzwert schon derzeit).

Wissenschaftliche Erkenntnisse In Bezug auf Oberflächen- und Sickerwässer und damit nachfolgend in Bezug auf das Grundwasser legen eine Neubewertung der Glyphosat- Anwendung nahe. Im Rahmen des EDISSOC-Projektes (Klik et al. 2010) in Österreich wurden im Jahr 2008 Glyphosat-Konzentrationen im Sickerwasser gemessen, die bis zum 80fachen über dem Trinkwasser-Grenzwert lagen. Im Bericht wird festgehalten: "Der Nachweis von Glyphosat im Sickerwasser zeigt jedoch, dass die Substanz prinzipiell von Agrarflächen ins Grundwasser gelangen kann (leaching). Im Hinblick auf die Exposition gegenüber anderen Umweltchemikalien und den weitgehend unerforschten Kombinationswirkungen von Chemikaliengemischen sollte die Exposition auf Basis des "precautionary principle" so gering wie möglich gehalten werden." Die Datenlage legt nahe, dass bei andauernder und großflächiger Anwendung von Glyphosat letztlich die Grundwasserkörper sehr stark Gefahr laufen, über den Trinkwassergrenzwert von 0,1 µg kontaminiert zu werden und somit für die Trinkwasserversorgung verloren zu gehen.

In den letzten Jahren fanden sich zahlreiche Hinweise auf negative Wirkungen von Glyphosat auf trüchtige Ratten, die Spermienbildung bei Kaninchen und auf die Nieren von Mäusen (zitiert in Benachour et al. 2007). Dosisabhängig wurden vermehrt DNA-Strangbrüche und Zellkernveränderungen bei Erythrocyten von Goldfischen beobachtet (Cavas & Könen 2007). Marc et al. (2004) beschrieben negative Effekte auf die DNA-Synthese und Zellteilung bei Seeigel-Embryonen durch Roundup3plus. In Zelllinien führte niedrigdosierte Glyphosat- Behandlung zu Veränderungen der Lysosomen und der Mitochondrien-Membranen sowie zu morphologischen und funktionellen Veränderungen der Zellkerne (Malatesta et al. 2008). Zell- und gentoxische Effekte fanden sich auch in Studien mit menschlichen Zellen, so wurden vermehrt Chromosomen-Aberrationen nachgewiesen (Monroy et al. 2005, Liol et al. 1998). Glyphosat, POEA (und AMPA) schädigen menschliche Zellen und führen zu deren raschem Absterben, selbst bei Konzentrationen, wie sie in der agronomischen Praxis

auftreten können; außerdem wurden anti-östrogene und anti-androgene Effekte beschrieben, die zu endokrinen Störungen führen (Benachour et al, 2007, Benachour & Serallni 2009, Gasnier et al. 2009). DNA-Fragmentierung, Schrumpfung und Fragmentierung der Zellkerne wurden beobachtet. Die Hemmung des Enzyms Aromatase, das Androgene in Östrogene umwandelt und daher eine zentrale Rolle bei der Östrogen-Produktion und damit bei der Keimzellbildung und Fortpflanzung spielt, wird als besonders problematisch gesehen. Unter den getesteten Roundup-Versionen (R450, R400, R360, R7.2) erwiesen sich R400 und POEA als besonders toxisch. Glyphosat allein war in der Regel weniger toxisch, was auf eine durch die POEA (bzw. Formulierungsmittel) induzierte zusätzliche Toxizität hinweist, die mit der durch POEA erleichterten Aufnahme von Glyphosat durch die Zellmembranen in Verbindung gebracht wird. Für die Autoren der genannten Arbeiten steht Roundup damit im Verdacht, die menschliche Fortpflanzung und Embryonalentwicklung zu stören, zudem würden toxische Effekte und hormonelle Wirkungen der Formulierungen bislang unterschätzt.

Glyphosat steht darüber hinaus im Verdacht, bestimmte Krebserkrankungen wie das Non-Hodgkin-Lymphom (Krebserkrankung des lymphatischen Systems) zu fördern (Eriksson et al. 2008) und die Entstehung von Hauttumoren zu begünstigen (George et al. 2010). Beispielsweise wurde Glyphosat 1985 in den USA noch als eine krebserregende Substanz der Gruppe C eingestuft, doch mit der zunehmenden Anwendung von gentechnisch veränderten Glyphosat-resistenten Pflanzen wurde diese Einstufung zurückgenommen.

Unter den Wasserlebewesen schädigt Glyphosat insbesondere Amphibien. Glyphosat beeinträchtigt selbst bei niedrigen Dosen die--Embryonalentwicklung von Fröschen und Küken erheblich. Behandelte Embryos zeigten eine abnorme Entwicklung und Missbildungen insbesondere im Kopfbereich und Nervensystem (Paganelli et al. 2010) und (Carrasco et al. 2010).

Weiters zeigen Studien, dass Glyphosat Bodennützlinge schädigt, die wichtig für Nährstoffverfügbarkeit und -verwertung, Stickstofffixierung und natürliche Krankheitsbekämpfung sind (Huber 2011).

Auch eine "neue Rinderseuche" eines Chronischen Botulismus in Deutschland wird mit dem massenweisen Glyphosat-Einsatz in Verbindung gebracht (Krüger 2012).

Der zunehmende Einsatz von Glyphosat beruht u.a. in der Landwirtschaft auf die vermehrte Anwendung der "Direktsaatsysteme" (Ackerbaumethode ohne Bodenbearbeitung vor der Saat) mit dem Abspritzen der unerwünschten Begleitflora nach der Ernte und vor der Neuansaat der Folgekultur. Zudem wird in der Landwirtschaft die Anwendung der "Sikkation" immer beliebter. Dies bezeichnet das "Totspritzen" von Kulturpflanzenbeständen wie Getreide, Raps, Kartoffeln und Kürbis mit v.a. Glyphosat, um eine gleichmäßige, beschleunigte Abreifung (Abtrocknung) und Ernteerleichterung zu ermöglichen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei der Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde auf den Einsatz von Glyphosat-hältigen Pestiziden verzichtet wird und allen mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde entsprechende Anweisungen erteilt werden.

Der Gemeinderat möge weiters beschließen, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für die gesundheitlichen Gefahren, die von Glyphosat-hältigen Pestiziden ausgehen, zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu zu bewegen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei der Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde auf den Einsatz von Glyphosat-hältigen Pestiziden verzichtet wird und allen mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde entsprechende Anweisungen erteilt werden.

Der Gemeinderat möge weiters beschließen, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für die gesundheitlichen Gefahren, die von Glyphosat-hältigen Pestiziden ausgehen, zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu zu bewegen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentl. Sicherheit, Land u. Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dass bei der Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde auf den Einsatz von Glyphosat-hältigen Pestiziden verzichtet wird und allen mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde entsprechende Anweisungen erteilt werden.

Der Gemeinderat möge weiters beschließen, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für die gesundheitlichen Gefahren, die von Glyphosat-hältigen Pestiziden ausgehen, zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu zu bewegen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Wenn man dieses Spritzmittel Glyphosat nicht habe, mit was solle man das Unkraut dann bekämpfen? Es gebe jetzt doch einen Haufen an neuen Unkräutern. Durch die große Globalisierung gebe es dauernd neue Unkräuter. Wenn das nicht bekämpft werde – wer gehe hinaus und reiße es aus? Entlang der Hochleistungsbahn gebe es viele Unkräuter. Das könne man mähen. Am nächsten Tag treibe es schon wieder aus. Das werde für die Jugend eine große Gefahr werden. Man werde dem Antrag zwar die Zustimmung geben, aber man müsse sich auch über die Zukunft Gedanken machen.

GR Ambrosch: Im Antrag stehe „Verringerung des Einsatzes von Glyphosat“. Verboten könne man es nicht. Das sei ja von der EU bis 31.12.2017 verlängert worden. Die Gemeinde verzichte schon seit längerem auf glyphosathältige Pestizide. Man verwende ein Natriumchlorid. Es habe den Effekt, dass das Unkraut auch beseitigt werde. Mit diesem Mittel werde es bekämpft. Die Gemeinde habe sowieso kein glyphosathältiges Spritzmittel mehr.

GR Ing. Steiner: Natürlich wachsen Unkräuter. Die seien immer gewachsen. Das Glyphosat ist sehr giftig, vor allem für die Bienen. Man könne nicht auf der einen Seite Bienen fördern und auf der anderen Seite streue man das Gift, damit sie eingehen. Das sei ja komplett widersinnig. Man werde halt zu anderen Mitteln greifen müssen.

Bgm Felsberger: Im Antrag stehe „Verringerung“, nicht „Verbot“. Verboten könne man es nicht.

GR Brückler: In seiner 18-jährigen Karriere als Gemeinderat wundere es ihn, dass man über das jetzt überhaupt diskutiere. Der Ausschussvorsitzende habe das eh super gesagt. Von Amts wegen sei das ja bereits eingeleitet worden, dass man kein Glyphosat mehr verwende. Daher sei der Antrag ja schon erledigt und brauche nicht mehr behandelt werden.

GR Ambrosch: Es gebe noch einen zweiten Punkt bezüglich der Information.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei der Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde auf den Einsatz von Glyphosat-hältigen Pestiziden verzichtet wird und allen mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde entsprechende Anweisungen erteilt werden.

Der Gemeinderat möge weiters beschließen, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für die gesundheitlichen Gefahren, die von Glyphosat-hältigen Pestiziden ausgehen, zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu zu bewegen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 20.:

Verkauf der Liegenschaft der ehem. VS Radsberg

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Niederschriften sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die abgefertigte Niederschrift vom 21.06.2016 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Verkauf der VS Radsberg - Chronologie

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 13.04.2016 den Beschluss, das Objekt der ehemaligen VS Radsberg inkl. Grundstück um € 160.000,-- auszuschreiben. Dieser Kaufpreis wurde aufgrund eines Schätzgutachtens, welches von DI Gerhard Hirm, Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen, St. Ruprechter Str. 19, 9020 Klagenfurt am WS, im Auftrag der Marktgemeinde erstellt wurde. Aus diesem ging ein Verkehrswert zum 17.02.2016 von gerundet € 160.000,-- hervor. Im gegenständlichen Schätzgutachten wurden auch 15 % negativ wertbeeinflussende Umstände in der Höhe von € 29.002,82 angeführt. Diese betrafen den Bestandvertrag des Mieters. Da mit 02.06.2016

der Mieter offiziell eine neue Wohnung zugeteilt bekommen hat und dieser Zeitpunkt als Enden des Bestandsvertrages gewertet werden kann, erhöhte sich ab diesem Tag der Verkehrswert des Objektes auf gerundet € 194.000,--. Im Rahmen der Begehung vor Ort, welche durch Ing. Gerhard Quantschnig durchgeführt wurde, sowie im Rahmen mündlicher Auskünfte, wurden die Interessenten über diesen Umstand informiert. Des Weiteren wurden auch diejenigen, welche ein Angebot in schriftlicher Form gestellt haben, schriftlich über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt.

c) Angebote

Mittels Einschaltung in der Kleinen Zeitung sowie mittels Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und der Amtstafel wurde informiert, dass Angebote bis zum 13.06.2016, 12.00 Uhr, in versiegelter Form inkl. Kaufpreisvorstellung beim Marktgemeindeamt abgegeben werden konnten. Diejenigen, die Angebote abgaben, wurden zu einer Anbotseröffnung am 21.06.2016, 14.00 Uhr, eingeladen. Diese Information erging im Übrigen auch an alle Gemeindevorstände. Im Rahmen der Anbotseröffnung wurde ein Nachverhandlungstermin mit 24.06.2016, 12.00 Uhr, festgelegt, bis zu diesem nochmals versiegelte Korrekturangebote abgegeben werden konnten. Im Übrigen wurde nochmals auf den erhöhten Verkehrswert hingewiesen. Des Weiteren wurde bei der Anbotseröffnung kommuniziert, dass der Gemeinderat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung frei in seiner Entscheidung sei und das Ergebnis der Anbotseröffnung lediglich empfehlenden Charakter habe.

Folgendes Ergebnis liegt vor:

Firma	Anbotssumme brutto (Euro)	Anmerkungen
Teyrowsky Reinhard, Berg 8, 9073 Viktring	160.000,--	Kindertherapiezentrum ist geplant. Urzustand soll erhalten bleiben.
Seyer Martin, Waldhorngasse 5/1, 9020 Klagenfurt am WS	150.000,--	weitere Pläne vonnöten, um die Deckenkonstruktion zu beurteilen. Urzustand soll erhalten bleiben.
DI Prix Alexander, Hartenaugasse 41, 8010 Graz (vertreten durch seine Mutter Mag. Bernadette Prix-Penasso)	121.586,--	keine Wortmeldung durch die Mutter

Beim **Nachverhandlungstermin** am **24.06.2016, 12.00 Uhr**, wurden folgende Angebote abgegeben:

Firma	Anbotssumme brutto (Euro)	Anbotssumme Nachverhandlung (Euro)	Anmerkungen
Teyrowsky Reinhard, Berg 8, 9073 Viktring	160.000,--	170.100,--	Kindertherapiezentrum ist geplant. Urzustand soll erhalten bleiben. Beseitigung des Rest-mülls würde er übernehmen.
Seyer Martin, Waldhorngasse 5/1, 9020 Klagenfurt am WS	150.000,--	165.000,--	weitere Pläne vonnöten, um die Deckenkonstruktion zu beurteilen. Urzustand soll erhalten bleiben.
DI Prix Alexander, Hartenaugasse 41, 8010 Graz	121.586,--	-----	keine Wortmeldung durch die Mutter

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Teyrowsky Reinhard, Berg 8, 9073 Viktring, zum

Preis von € 170.100,-- die Liegenschaft der ehem. VS Radsberg zu verkaufen und hierüber einen Kaufvertrag zu errichten. Die Aufsichtsbehörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Teyrowsky Reinhard, Berg 8, 9073 Viktring, zum Preis von € 170.100,-- die Liegenschaft der ehem. VS Radsberg zu verkaufen und hierüber einen Kaufvertrag zu errichten. Die Aufsichtsbehörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Als Bestbieter wurde Teyrowsky Reinhard ermittelt. Er wohne in Viktring am Berg und wolle wieder am Berg wohnen. Er habe € 170.100,-- geboten. Sie ist Kindertherapeutin-Ausbilderin und möchte das dort oben auch machen. Sie wollen das Ganze oben selber entsorgen. Die Gemeinde brauche nur die Container zur Verfügung stellen. Vieles, was drinnen sei, können sie noch verwenden. Sie wollen auch das Gebäude in dieser Form erhalten. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, Herrn Teyrowsky Reinhard, Berg 8, 9073 Viktring, zum Preis von € 170.100,-- die Liegenschaft der ehem. VS Radsberg zu verkaufen und hierüber einen Kaufvertrag zu errichten. Die Aufsichtsbehörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Es sei sehr erfreulich, dass es jemand erhalten wolle. Er wohne in unmittelbarer Nähe. Es sei ihm daher nicht egal, wer dort wohne. Es sei sehr erfreulich. Natürlich hätte man es lieber gehabt, dass dort die Schule erhalten geblieben wäre. Wenn es schon so ist, sei es erfreulich, dass Herr Teyrowsky das erhalten werde.

GR Ing. Steiner: Schön, dass es verkauft wurde. Schön, dass die Gemeinde ein Geld erhalte. Die Schule wurde ja der ehemaligen Gemeinde Radsberg von einem Privaten geschenkt. Wäre es möglich, dass man das erhaltene Geld eben für diese ehemalige Gemeinde verwende? Es werde dort oben viel gebaut. Man habe Infrastrukturprobleme. Vielleicht könne man Geld für ein Bauland-Modell verwenden.

Bgm Felsberger: Nein. Dieses Geld sollte im Schulbereich bleiben, auf der Rücklage für die Sanierung der Ebenthaler Volksschule. Man habe oben im Bereich der Infrastruktur gewaltige Maßnahmen gesetzt. Auch was die Landesstraße betreffe. Man habe einen Infrastrukturtopf, in den die Gelder von den Besicherungen hineinfließen. Dort seien jetzt schon € 58.000,-- drinnen, die für Maßnahmen herangezogen werden können, die erforderlich seien. Wenn irgendein Wunsch oder etwas Besonderes kommen sollte, sei die Gemeinde jederzeit fähig, das umzusetzen. Man habe heuer als Schwerpunkt das Asphaltierungsprogramm in Mieger und Berg oben. Man habe noch jedes Projekt, welches umsetzbar war, gemacht. Daher wolle man das Geld auf die Rücklage geben, damit wir es dort einmal drinnen haben. Damit die Schulbauförderung nicht abspringen könne, wenn die Gemeinde das Eigenkapital nicht aufbringen könne. Das sei aber sehr wichtig. Man ziehe gerade wieder eine Besicherung in der Höhe von € 4.000,--. Es werde da oder dort noch die eine oder andere folgen. Die gehe in diesen Infrastrukturtopf hinein, wo eben solche Maßnahmen gesetzt werden können.

GR Ing. Steiner: Bei den infrastrukturellen Problemen waren nicht gemeint, dass man keine Straße oder keinen Kanal habe. Das war nur eine Anregung. Es herrsche dort eine rege Bautätigkeit. Da könne man ein Bauland-Modell andenken.

Bgm Felsberger: Das ÖEK neu werde 2017 in Arbeit gehen. Dort werde dann alles einfließen.

GV Woschitz: Es sei erfreulich, dass man für die Schule so viel bekommen habe. Er war bei der Angebotseröffnung dabei. Er hätte nur eine kleine Anmerkung. Er habe die Einladung für die Interessenten bekommen. Da sei das Angebot mit € 160.000,-- drinnen gestanden. Bei der Angebotseröffnung standen dann € 194.000,-- drinnen, da die Schule jetzt lastenfrei sei. Es gab dort dann sehr erschrockene Gesichter.

Es war eine Last drauf. Nämlich der Mieter, der ja mittlerweile ausgezogen sei. Es habe seiner Meinung nach einen unseriösen Touch gehabt, die Schule mit € 160.000,-- auszuschreiben und dann zu sagen, jetzt wolle man aber € 197.000,--. Das sei nur eine kleine Anmerkung, damit es in Zukunft ein bisschen besser transportiert werde.

GR Walter: Es sei gesagt worden, dass in einem Bereich sehr viele Infrastrukturmaßnahmen gesetzt wurden. Man müsse schon dazu sagen, dass dieser Bereich in den vergangenen Jahren sehr vernachlässigt wurde. Man könne sich nicht auf das stützen, dass man der Altgemeinde Radsberg das Geld nicht wieder zurückgebe. Es war ja an sich ein Geschenk an die Gemeinde Ebenthal.

GR Archer: Wenn irgendwo Probleme in der Gemeinde seien, habe die Gemeinde bis jetzt immer wieder alles gelöst. Wichtig sei, dass die Schule verkauft wurde und die Gemeinde das Geld zur Verfügung habe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Teyrowsky Reinhard, Berg 8, 9073 Viktring, zum Preis von € 170.100,-- die Liegenschaft der ehem. VS Radsberg zu verkaufen und hierüber einen Kaufvertrag zu errichten. Die Aufsichtsbehörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 21.:

Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee GmbH: Übertragung der Anteile der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS an den Tourismusverband Klagenfurt - Gesellschafterbeschluss

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu nötige Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am WS ist an der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH mit 96 % beteiligt. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hält 1,5 %. Mit 02.05.2016 hat sich der Tourismusverband Klagenfurt konstituiert und die Landeshauptstadt Klagenfurt am WS plant nunmehr, die touristischen örtlichen Aufgaben von diesem abwickeln zu lassen. Gem. §3 K-TG wird der Tourismusverband Klagenfurt daher an der Tourismus Region Klagenfurt am WS GmbH zu beteiligen sein. Da dies eine Änderung des Gesellschaftsvertrages nach sich zieht und die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine der Gesellschafterinnen ist, muss über die Übertragung des Anteiles ein Beschluss gefasst werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Abtretung des 96 %-igen Anteiles der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS an der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am WS, an den neu konstituierten Tourismusverband Klagenfurt zu genehmigen und gegebenenfalls nötige Notariatsakte zu unterfertigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Abtretung des 96 %-igen Anteiles der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS an der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am WS, an den neu konstituierten Tourismusverband Klagenfurt zu genehmigen und gegebenenfalls nötige Notariatsakte zu unterfertigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Gesellschaftsbeschluss war einstimmig. Nachdem man da mit 1,5 % drinnen sitze, stimme der Gemeindevorstand dem Antrag natürlich zu. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Abtretung des 96 %-igen Anteiles der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS an der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am WS, an den neu konstituierten Tourismusverband Klagenfurt zu genehmigen und gegebenenfalls nötige Notariatsakte zu unterfertigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Abtretung des 96 %-igen Anteiles der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS an der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am WS, an den neu konstituierten Tourismusverband Klagenfurt zu genehmigen und gegebenenfalls nötige Notariatsakte zu unterfertigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger übergibt den Vorsitz wegen Befangenheit an Vzbgm Käfer.

Vzbgm Käfer übernimmt den Vorsitz.

EGR Kleiner Sonja nimmt anstelle von Bgm Felsberger bei diesem Punkt an der Sitzung und an der Abstimmung teil.

GR-TOP 22.:
ASKÖ mexlog Gurnitz - Clubhausbau

22.1.:
Nachtrag zum Pachtvertrag mit Reinhard Felsberger vom 29.03.2012 (Einräumung und Bekräftigung von Superädifikaten & Barechten sowie Entschädigungen)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu ein im Entwurf befindlicher Nachtrag zum Pachtvertrag mit Reinhard Felsberger vom 29.03.2012 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Pachtvertrag

Im Rahmen des im Jahr 2012 mit Reinhard Felsberger geschlossenen Pachtvertrages über die Sportanlage Gurnitz wurde festgehalten, dass die in Bestand befindlichen Gebäude im Eigentum der jeweiligen Vereine stehen. Mittels Nutzungsvereinbarung vom 28.03.2012 wurde der Altbestand an Gebäuden, welcher dem ASKÖ mexlog Gurnitz gehörte, um einen symbolischen Euro an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übertragen. Herr Reinhard Felsberger war nicht unter den vertragszeichnenden Personen, weshalb er im Rahmen eines Nachtrags zum Pachtvertrag über diesen Umstand auch offiziell in Kenntnis gesetzt werden sollte.

Des Weiteren regelt der Pachtvertrag die Errichtung von Superädifikaten durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, jedoch nicht die (baubewilligungspflichtige) Sanierung von Altbeständen. Für diese wäre in jedem Fall ein eigenes Baurecht einzuräumen, weshalb eine Regelung, auch diese Superädifikate betreffend, im Rahmen eines Nachtrags zum Pachtvertrag geregelt werden müsste.

Im Übrigen will Herr Reinhard Felsberger, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Falle eines Auslaufens des Pachtvertrages im Jahr 2042 ohne Verlängerung die Kosten einer etwaigen Umwidmung in „Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ übernimmt. Dies wertet er als Teil der Rückversetzung in den „ursprünglichen Zustand“, da die Gemeinde vor Jahrzehnten auf ihr Interesse hin die Umwidmung als „Grünland-Sportanlage“ haben wollte.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.03.2012 mit Herrn Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.03.2012 mit Herrn Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen.

BEILAGE zu 22.1.:

Nachtrag zum Pachtvertrag mit Reinhard Felsberger vom 29.03.2012 (Einräumung und Bekräftigung von Superädifikaten & Barechten sowie Entschädigungen)



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Zahl:

262/2016-Ze/Pro

840-2/2016-Ze/Pro

Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.03.2012

abgeschlossen zwischen

Reinhard Felsberger, geb. 26.07.1966,
wh. Kirchenstraße 30,

9065 Ebenthal
als „Verpächter“

einerseits

und der

der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**,
Miegerer Straße 30,
9065 Ebenthal,
als „Pächterin“

andererseits

Zweck:

Sportanlage in Gurnitz gem. Pachtvertrag vom 29.03.2012

§ 1

Gebäude

- (1) Der Verpächter wird in Kenntnis gesetzt, dass mittels Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012, geschlossen zwischen dem ASKÖ mexlog Gurnitz, damals vertreten durch Obfrau Andrea Steiner und Kassier Maria Kleiner, Schlosspark 5/3, 9065 Ebenthal, der gesamte derzeit noch bestehende Gebäudebestand in das Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übergegangen ist und ein Superädifikat zu Gunsten der Pächterin bildet.
- (2) Der Verpächter räumt hiermit der Pächterin das Recht ein, am Pachtobjekt die in Bestand befindlichen Superädifikate jeglicher Art zu sanieren, wobei diese Superädifikate im Eigentum der Pächterin verbleiben, da keine Belassungsabsicht besteht. Die Pächterin verpflichtet sich dazu, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit der Errichtung und Sanierung dieser Superädifikate allenfalls einzuhaltende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Bei Beendigung des gegenständlichen Bestandverhältnisses geht das Eigentum an allen auf der Sportanlage befindlichen Superädifikaten entweder, ohne dass es zu einer Entschädigung kommt, auf den Verpächter über, oder die Pächterin hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (4) Ausdrücklich wird ein Baurecht für Neubauten, sowie für Sanierungen jeglicher Art von Bestandsobjekten nochmals durch den Verpächter eingeräumt.

§ 2

Entschädigungsleistungen

Die Pächterin verpflichtet sich gegenüber dem Verpächter, die Kosten für eine mögliche Umwidmung in „Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ oder in eine dieser dann entsprechende Widmungskategorie im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Pachtvertrages im Jahr 2042 zu tragen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.03.2012 tritt mit Unterschriftsleistung aller vertragsschließenden Parteien in Kraft.

- (2) Dieser Nachtrag zum Pachtvertrag wird in zwei Gleichschriften verfasst, wovon eine beim Verpächter und eine bei der Pächterin verbleiben.

Ebenthal, am

Die Pächterin:
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates
vom 06.07.2016)

Der Verpächter:
Reinhard Felsberger:

Der 1. Vizebürgermeister:
Mario Käfer

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Mitglied des Gemeinderates:

Vzbgm Käfer trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei einfach nur ein Zusatz zum Vertrag. Wenn das mit dem Clubhaus im nächsten Punkt dementsprechend erfolgen werde, müsse einfach nur der Pachtvertrag angepasst werden. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.03.2012 mit Herrn Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Vzbgm Käfer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.03.2012 mit Herrn Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Vzbgm Käfer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Felsberger.
Bgm Felsberger übernimmt den Vorsitz wieder.

**22.2.:
 Finanzierungsplan**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen:

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beabsichtigt einen Clubhausneubau beim Fußballverein ASKÖ mexlog Gurnitz sowie einen Umbau des Bestandobjektes vorzunehmen. Diesbezüglich wurden bereits Vorgespräche mit den Förderungsstellen abgeführt und konnte nunmehr ein akzeptiertes Projekt grundsätzlich erarbeitet werden. Die Ausführungsplanung sowie die weiteren Schritte sind noch zu setzen. Aufgrund des beabsichtigten Bauvorhabens und den Kostenschätzungen, welche auch von der Förderstelle akzeptiert wurden, wird daher nachstehender Finanzierungsplan erstellt.

b) Finanzierungsplan

Baukosten 2016: € 348.000,--

2016

Baukosten	Sportförderung Land Kärnten 25 % *)	Zeitraum	MG Ebenthal in Kärnten
177.000,00		3. Quartal	177.000,00
171.000,00	87.000,00	4. Quartal	84.000,00

2017

Baukosten	Sportförderung Land Kärnten 25 % *)	Anteil Verein	MG Ebenthal in Kärnten
98.000,00	13.000,00	5.000,00	80.000,00

Gesamtkosten:

Baukosten	Sportförderung Land Kärnten 25 % *)	Anteil Verein	MG Ebenthal in Kärnten
446.000,00	100.000,00	5.000,00	341.000,00

*) Die Zusage der Sportförderung war beim Versand der Unterlagen noch nicht vorliegend und wird gegebenenfalls nachgereicht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für den Clubhausneubau beim ASKÖ mexlog Gurnitz sowie einen Umbau des Bestandsobjektes mit einer Baukostengesamtsumme von € 446.000,00 genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für den Clubhausneubau beim ASKÖ mexlog Gurnitz sowie einen Umbau des Bestandsobjektes mit einer Baukostengesamtsumme von € 446.000,00 genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Finanzierungsplan für den Clubhausneubau beim ASKÖ mexlog Gurnitz sowie einen Umbau des Bestandsobjektes mit einer Baukostengesamtsumme von € 446.000,00 zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das sei alles vorläufig. Im Ausschuss wurde darüber diskutiert. Jetzt werde geplant und man habe das dann im Oktober mit genauen Zahlen in der Sitzung, was von Seiten des Fußballverbandes und ASKÖ Kärnten noch fließen werde. Erfreulich sei, dass von Seiten des Landessportreferates die Förderzusage über € 100.000,-- bereits vorliege. Daher stehe dem Projekt nichts im Wege.

Vzbgm Käfer: Es sei erfreulich, wenn man wisse, wie lange für das neue Clubhaus in Gurnitz schon herumgedoktert wurde. Man sehe, wenn man dort ist, dass es wirklich vonnöten sei. Es war eigentlich vor Jahren schon vonnöten. Die ersten Pläne beliefen sich auf über eine Million Euro. Jetzt habe man sich darauf geeinigt, es wirklich zweckmäßig, sachlich und fachlich richtig zu bauen, nicht zu groß und nicht zu klein. Zu den € 446.000,-- könne er nur gratulieren. Er ersucht, dem Antrag zuzustimmen, weil es wirklich vonnöten sei, dass da unten gebaut werde. Das Land sei schon mit € 100.000,-- dabei. Der ASKÖ und der Fußballverband werden sich dementsprechend auch noch beteiligen.

GR Brückler: Vzbgm Käfer habe richtig gesagt, dass es jetzt ein Projekt sei. Es sei notwendig. Man habe gewusst, dass das auf die Marktgemeinde zukommen werde. Die Anlage sei desolat. Aufgrund der jetzigen Gesamtkosten sei es auch realistisch. Da seien ja Summen durch die Gegend kolportiert worden, die man nie hätte stemmen können. Damit sei auch das Thema erledigt, dass man sage, man hätte gemeinsam mit dem Tennisverein bauen können. Man wäre da wahrscheinlich auch von den Gesamtkosten sicher nicht günstiger gekommen als so. So gesehen sei damit diese alte Geschichte erledigt. Er gehe davon aus, dass man sich an die 25 % Förderung halte. Man bekomme vielleicht auch von den anderen noch etwas. Da könne man dem Verein vielleicht noch ein wenig entgegenkommen. Bargeld sei in der Zwischenzeit rar geworden. Die Leistungen können nicht mehr so gemacht werden, wie es früher einmal war. Eigenleistungen seien heute in Bezug auf Anmeldungen und Schwarzarbeit ein Problem. Man habe jetzt ein Projekt, das vernünftig sei und passe. Der Rasen sei auch saniert. Wenn das auch noch erledigt ist, sei Gurnitz auf Jahre hinaus befriedigt. Das passe dann.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für den Clubhausneubau beim ASKÖ mexlog Gurnitz sowie einen Umbau des Bestandsobjektes mit einer Baukostengesamtsumme von € 446.000,00 genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute zwei neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Ing. Manfred Tengg (nicht anwesend)

GR Johann Brückler

GR Thomas Walter

LISTE „WIR“

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Veröffentlichung von freierwerbenden Planstellen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage“

Aus gegebenem Anlass stellt die Liste „WIR“ den Antrag (Antrag nach § 41 K-AGO), dass in Zukunft sämtliche freierwerbenden Posten im Stellenplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage veröffentlicht werden sollten. Damit sollen sämtliche interessierte Gemeindebürger die Möglichkeit haben, sich zu bewerben.

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Veröffentlichung von freierwerbenden Planstellen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gemeindezeitung und auf der Homepage.

Wir hoffen auf eine transparente und objektive Gemeindepolitik und erwarten eine positive Erledigung.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg (nicht anwesend)

mitunterfertigt: GR Johann Brückler, GR Thomas Walter

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Ing. Manfred Tengg (nicht anwesend)

GR Johann Brückler

GR Thomas Walter

LISTE „WIR“

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Verkaufserlös aus dem Verkauf der VS Radsberg soll im Gebiet der
Altgemeinde Radsberg zweckgebunden werden“

Die Volksschule Radsberg wurde laut Beschluss von der Mehrheit des Gemeinderates zum Verkauf ausgeschrieben. Der Verkaufserlös soll zur Gänze im Gemeindegebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte verwendet werden.

Der Antrag wird wie folgt **begründet:**

Die Baufläche wurde vor mehr als hundert Jahren von der Familie Ruttnig (Schwarz Nr. 13) unentgeltlich, für den Zweck der Errichtung einer Volksschule, zur Verfügung gestellt. Weiters wurden unzählige freiwillige Arbeitsstunden von der Bevölkerung der Altgemeinde Radsberg geleistet, da ansonsten die damals sehr bescheidenen Mittel in der Gemeindegasse nicht ausgereicht hätten, um das Gebäude zu errichten. Auch ein Steinbruch, hinter dem „Kogel“ unweit der Schule wurde geöffnet, daraus das notwendige Baumaterial gewonnen und gratis zur Verfügung gestellt.

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Der Verkaufserlös aus dem Verkauf der Volksschule Radsberg soll zur Gänze im Gemeindegebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte **zweckgebunden** werden.

Wir hoffen, dass der Gemeinderat gewissenhaft und rein moralisch dem Antrag stattgeben wird.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg (nicht anwesend)

mitunterfertigt: GR Johann Brückler, GR Thomas Walter

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Anmerkung: Der GR-TOP 25 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:
Franz Felsberger e.h.

Die Protokollprüfer:
Karl Leitmann e.h.
Michael Strohmaier e.h.

Der/Die Schriftführer/in:
Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.
Mag. Michael Zernig e.h.